



Cross Compliance

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

MERKBLATT 2007



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001



Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Die seit 1. 1. 2005 einzuhaltenden Grundanforderungen im Rahmen von Cross Compliance werden aufgrund der Vorgaben der EU im Jahr 2007 um den Bereich Tierschutz erweitert. Dabei handelt es sich um keine neuen, sondern bereits bisher gültige gesetzliche Bestimmungen.

Mindestens 1 % der Antragsteller müssen vor Ort auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen kontrolliert werden. Die Ergebnisse dieser Kontrollen können seit 2005 Auswirkungen auf die Höhe der einzelbetrieblichen Marktordnungs-Direktzahlungen haben. Ab 2007 sind auch Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung wie ÖPUL 2007, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Natura 2000 sowie Forstumweltmaßnahmen von diesen Kontrollergebnissen betroffen.

Dieses Merkblatt informiert Sie über jene Verpflichtungen, die im Rahmen von Cross Compliance einzuhalten sind. Bitte nutzen Sie dieses Merkblatt und die Beratungsmöglichkeiten Ihrer örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Grundlage dafür, dass Sie alle beantragten Förderungen in voller Höhe erhalten.

Der Vorstandsvorsitzende

Mag. Georg Schöppl

1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Hintergründe und Überblick	3
1.2	Orientierungshilfe	5
2.	Cross Compliance-Bestimmungen	6
2.1	Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – seit 2005	6
2.2	Grundwasserschutz – seit 2005	9
2.3	Verwendung von Klärschlamm – seit 2005	10
2.4	Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat – seit 2005	13
2.5	Rinderkennzeichnung – Zentrale Rinderdatenbank (ZRDB) – seit 2005	17
2.6	Schweinekennzeichnung – seit 2005	19
2.7	Schaf- und Ziegenkennzeichnung – seit 2005	21
2.8	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – seit 2006	24
2.9	Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung – seit 2006	28
2.10	Lebensmittelsicherheit – seit 2006	29
2.11	Futtermittelsicherheit – seit 2006	31
2.12	Bekämpfung von Tierseuchen – seit 2006	32
2.13	Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen – seit 2006	33
2.14	Tierschutz – ab 2007	34
2.15	Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand – seit 2005	38
2.16	Dauergrünlanderhaltung – seit 2005	41
3.	Wissenswertes zu den Vor-Ort-Kontrollen	42
3.1	Allgemeines	42
3.2	Bewertung	43
3.3	Welche Folgen sind bei Nichteinhaltung zu erwarten?	43
4.	Rat und Hilfe	48

1. ALLGEMEINES

1.1 RECHTLICHE HINTERGRÜNDE UND ÜBERBLICK

1.1.1 GAP REFORM

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) umfasst drei große Gebiete:

- Im Marktordnungsbereich wurden durch die Einführung der **Einheitlichen Betriebsprämie** die Marktordnungs-Direktzahlungen großteils von der tatsächlichen Produktion entkoppelt.
- Durch Umschichtung von Geldmitteln aus dem Marktordnungsbereich im Rahmen der sogenannten Modulation soll die **Entwicklung des ländlichen Raumes** gestärkt werden.
- Die Bezieher von Marktordnungs-Direktzahlungen sind seit 2005 verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Ab 2007 gilt dies auch für Bezieher von bestimmten Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung. Die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen wird auch als „**Cross Compliance**“ bezeichnet.

Die Cross Compliance Bestimmungen umfassen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (inkl. Erhaltung des Dauergrünlandes).

Rechtliche Grundlage für die Cross Compliance (i.d.g.F.) sind die EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003, ABl. Nr. L 270/1, die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004, ABl. Nr. L 141/18, die EU-Ratsverordnung Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 277/1 sowie die nationale INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005, BGBl. II Nr. 474/2004.

WICHTIGER HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und kann daher eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Landwirt verbindlichen Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1.1.2 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind in verschiedenen, bereits geltenden Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sind keine im Zuge der GAP-Reform neu geschaffenen Vorschriften, sondern müssen bereits jetzt von allen eingehalten werden. Neu jedoch ist die Bindung dieser Vorschriften an die vollständige Gewährung der Marktordnungs-Direktzahlungen und von bestimmten Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung werden zu folgenden Bereichen zusammengefasst:

- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen
- Tierschutz

Seit 1. Jänner 2005 ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich Umwelt bzw. bestimmter Rechtsvorschriften des Bereichs Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen Bestandteil von Cross Compliance. Mit 1. Jänner 2006 kamen weitere Bestimmungen im Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen dazu. Der Bereich Tierschutz wird schließlich mit 1. Jänner 2007 wirksam. Sie erhalten dazu ausführliche Informationen in den folgenden Kapiteln.

1.1.3 GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER UND ÖKOLOGISCHER ZUSTAND INKL. DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

Nach der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 enthalten.

1. ALLGEMEINES

Seit 1. Jänner 2005 müssen **alle landwirtschaftlichen Flächen** – insbesondere diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden – in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Flächen, die im Jahr 2003 als **Dauergrünland** genutzt wurden, weiterhin als Dauergrünland erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist in der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 festgelegt, um eine erhebliche Abnahme der gesamten Dauergrünlandfläche zu verhindern.

Ein Umbruch von Dauergrünland ist daher im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) zu melden. Für manche Dauergrünlandflächen (bestimmte Hanglagen, Gewässerrand etc.) gilt ein absolutes Umbruchsverbot.

1.1.4 WELCHE LANDWIRTE SIND BETROFFEN?

Alle Betriebsinhaber, die folgende **Marktordnungs-Direktzahlungen** beziehen, müssen die anderweitigen Verpflichtungen einhalten, um diese Zahlungen in vollem Umfang zu erhalten:

- Einheitliche Betriebsprämie
- Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen
- Eiweißpflanzenprämie
- Energiepflanzenbeihilfe
- Schalenfrüchteflächenzahlung
- Stärkeindustriekartoffelbeihilfe
- Hopfenflächenbeihilfe
- Schlachtpremie für Großrinder bzw. Kälber
- Mutterkuhprämie

Die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen ist ab 2007 auch für **Maßnahmen im Rahmen der Entwick-**

lung des ländlichen Raumes verpflichtend. Darüber hinaus sind die entsprechenden vertraglichen Regelungen der einzelnen Maßnahmen zu beachten.

Insbesondere bei Teilnahme an folgenden flächenbezogenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sind vom Betriebsinhaber zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten:

- Umweltprogramm ÖPUL 2007
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Natura 2000
- Forstumweltmaßnahmen

1.2 ORIENTIERUNGSHILFE

Die nachstehende Orientierungshilfe bietet Ihnen einen Überblick, wer welche Bestimmungen seit 1. Jänner 2005 bzw. 2006 sowie ab 1. Jänner 2007 einhalten muss.

Wir empfehlen Ihnen, Bestimmung für Bestimmung durchzugehen, um feststellen zu können, welche Bestimmungen auf Sie zutreffen. Kreuzen Sie bei denjenigen Bestimmungen, die Sie einhalten müssen, die Spalte „Trifft auf mich zu“ an. Anschließend können Sie im jeweiligen Kapitel im Merkblatt nachlesen, welche konkreten Anforderungen die jeweilige Bestimmung umfasst.

WICHTIGER HINWEIS:

Unabhängig von einer allfälligen Cross Compliance-Sanktion sind die bestehenden Bundes- und Landesgesetze weiterhin einzuhalten. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gesetzen können Anzeigen erfolgen und gegebenenfalls Strafverfahren eingeleitet werden.

1. ALLGEMEINES

Cross Compliance Bestimmung	Wer ist betroffen?	Trifft auf mich zu	Merkblatt Seite
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (seit 2005)	Alle Landwirte, insbesondere diejenigen, deren Betrieb bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Natura 2000-Gebiet liegen		6
Grundwasserschutz (seit 2005)	Alle Landwirte		9
Verwendung von Klärschlamm (seit 2005)	Alle Landwirte, die Klärschlamm beziehen oder verwenden		10
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (seit 2005)	Alle Landwirte, die Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist etc.) bzw. stickstoffhaltigen Handelsdünger lagern oder verwenden		13
Rinderkennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter von Rindern		17
Schweinekennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter oder Besitzer von Schweinen		19
Schaf- und Ziegenkennzeichnung (seit 2005)	Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen		21
Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (seit 2005)	Alle Landwirte, die über landwirtschaftliche Flächen verfügen		38
Dauergrünlanderhaltung (seit 2005)	Alle Landwirte, die über Dauergrünlandflächen wie Wiesen, Almen etc. verfügen		41
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (seit 2006)	Alle Landwirte, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder lagern		24
Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung (seit 2006)	Tierhalter, die Hormone oder Tierarzneimittel anwenden		28
Lebensmittelsicherheit (seit 2006)	Alle Landwirte		29
Futtermittelsicherheit (seit 2006)	Alle Landwirte, die Futtermittel erzeugen, in Verkehr bringen oder an Nutztiere verfüttern		31
Bekämpfung von Tierseuchen (seit 2006)	Alle Tierhalter		32
Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen (seit 2006)	Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen		33
Tierschutz (ab 2007)	Alle Nutztierhalter		34

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.1 ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN UND ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN – SEIT 2005

2.1.1 ZWEI RICHTLINIEN – EIN NATURA 2000-NETZWERK

Rechtliche Grundlagen für die Cross Compliance Anwendung im Bereich Naturschutz sind bestimmte Artikel aus der

- Vogelschutzrichtlinie und der
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die EU-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie, ABl. Nr. L 103) regelt die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten in Europa und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume. Diese Richtlinie gilt seit 1979.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, ABl. Nr. L 206) geregelt. Wesentliches Ziel der seit 1992 bestehenden FFH-Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Vogelschutzgebiete und die Gebiete nach der FFH-Richtlinie bilden zusammen das Natura 2000-Netzwerk der EU (Europaschutzgebiete) und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.

2.1.2 CROSS COMPLIANCE UND NATURSCHUTZ

Für die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung können daher keine bundesweit einheitlichen Aussagen über die einzuhaltenden Cross Compliance-Bestimmungen getroffen werden.

Die Bundesländer erstellen für die Vor-Ort-Kontrolle an die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen angepasste Prüfkriterien.

Zusätzliche länderspezifische Informationen über die einzuhaltenden naturschutzrelevanten Cross Compliance-Bestimmungen werden über verschiedene Informationswege (z.B. Internet, Infoveranstaltungen, Broschüren, Zeitungen) angeboten.

Ein Verstoß gegen Cross Compliance liegt nur dann vor, wenn auf landwirtschaftlichen Flächen oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

1. die landesrechtlichen Bestimmungen, die ein entsprechendes Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
2. im Anhang III der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 angeführte Artikel der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie betroffen sind.

Nicht jeder Verstoß gegen ein Landesnaturschutzgesetz oder eine Landesnaturschutzverordnung ist Cross Compliance-relevant.

Im Rahmen von Cross Compliance können – je nach Bundesland/Gebiet/Schutzziel – nachfolgend angeführte Punkte vor Ort kontrolliert werden:

Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen (z.B. Rodung von Hecken, Zerstörung von Lesesteinmauern etc.), geländeverändernde Maßnahmen (z.B. Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen von Teichen oder Mulden etc.), Veränderungen des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerung von Feuchtwiesen, Bachverrohrungen etc.), Kulturmwandlungen und Nutzungsänderungen (z.B. Intensivierung von Magerwiesen etc.), sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten.

WICHTIGER HINWEIS:

In vielen Fällen – insbesondere außerhalb der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) – können solche Veränderungen und Eingriffe rechtmäßig erfolgen. **Die Details über die Genehmigungsveraussetzungen oder Verbote unterscheiden sich je nach Bundesland.** Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen am Ende dieses Kapitels).

Die wesentlichen Bestimmungen innerhalb der verordneten Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete)

1. Verschlechterungsverbot
2. Verträglichkeitsprüfung

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

1. Verschlechterungsverbot

Alle Störungen, die sich auf die Ziele der Richtlinie – Erhalt der Vielfalt der zu schützenden Arten und Lebensräume – erheblich negativ auswirken, müssen vermieden werden. Daraus können insbesondere Bewilligungspflichten für Tätigkeiten und Maßnahmen entstehen, die früher keiner Genehmigung bedurften.

2. Verträglichkeitsprüfung

Sollte eine geplante Maßnahme oder ein Projekt das Schutzziel des Gebietes gefährden, muss geprüft werden, ob und erforderlichenfalls mit welchen Ausgleichsmaßnahmen eine Bewilligung erteilt werden kann.

Ziel ist der Schutz der nach den Richtlinien relevanten Lebensräume und Arten und damit des zusammenhängenden Netzwerkes Natura 2000. Diese Prüfung bildet die Grundlage für Genehmigung oder Ablehnung einer geplanten Maßnahme oder eines Projektes.

Welche Regelungen sind auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten?

Über die Natura 2000 Gebiete (Europaschutzgebiete) hinaus ist das absichtliche Töten und Fangen von geschützten Vogelarten ebenso untersagt, wie beispielsweise die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern oder das absichtliche Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Darüber hinaus kann die wesentliche Veränderung der Lebensräume von Vögeln untersagt werden. Dies ist in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Details der Bestimmungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Europaschutzgebieten) richten sich nach den zu schützenden Tier- und Pflanzenarten bzw. den Lebensraumtypen.

Auch die allgemeinen Regelungen, die außerhalb von Schutzgebieten gelten, unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland geringfügig.

Zusätzliche länderspezifische Informationen über die einzuhaltenden naturschutzrelevanten Cross Compliance-Bestimmungen werden über verschiedene Medien (z.B. Internet, Infoveranstaltungen, Broschüren, Zeitungen) angeboten.

Wenden Sie sich bei Unklarheiten bitte an die für Sie zuständige Stelle (siehe Kontaktadressen am Ende dieses Kapitels).

2.1.3 BEISPIELE

Beispiel 1: Trockenlegung einer Streuwiese im Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“



Streuwiesen dienen als letzter Rest der ehemaligen Roßheuwiesen als Lebensraum für Brachvogel, Wachtelkönig oder der Sommer-Wendelorchis

Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

Das verordnete Natura 2000-Gebiet (Europaschutzgebiet) „A“ ist ein kombiniertes Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet). Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung der letzten verbliebenen extensiven Streuwiesen samt der dazugehörenden Vegetation und Vogelwelt unter besonderer Berücksichtigung des bodenbrütenden Brachvogels. Daher ist hier jede Beeinträchtigung des Lebensraumes des Brachvogels bewilligungspflichtig.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle wird die Trockenlegung einer im Schutzgebiet befindlichen Streuwiese durch die Neuanlage einer Flächendrainage festgestellt. Da diese Streuwiese ein Schutzgut im Europaschutzgebiet darstellt und gleichzeitig ein Lebensraum des besonders geschützten Brachvogels ist, wird die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Trockenlegung überprüft: Wurde eine entsprechende Naturverträglichkeitsprüfung seitens des Bewirtschafters oder Grundbesitzers beantragt und von der Behörde positiv abgeschlossen?

Wenn kein positiver Bewilligungsbescheid vorliegt, kommt es zu einer Beanstandung gemäß Cross Compliance. Kann ein entsprechender positiver Bescheid vorgezeigt werden, so liegt kein Cross Compliance-Verstoß vor.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Beispiel 2: Starkes Zurückschneiden einer Hecke außerhalb eines Schutzgebietes



Der Neuntöter ist ein Brut- und Sommervogel in Österreich. Er bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaften mit Weiß- oder Rotdornhecken. Wichtig sind aber auch große Freiflächen wie Trockenrasen und Brachen.

Bildnachweis: Dietmar Streitmaier



Hecken, Feldgehölze und andere Kleinstrukturen sind landschaftsprägende Elemente und wertvolle Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere. Die klimatischen Bedingungen sind ausgeglichener als auf den offenen Flächen der Umgebung. Kleintiere finden darin Schutz, wenn die angrenzenden Flächen gemäht werden.

Bildnachweis: Dietmar Streitmaier

Das folgende Beispiel behandelt die Cross Compliance-Kontrolle für das Schneiden einer Hecke in einem Gebiet, das vom Neuntöter besiedelt wird. Der Neuntöter ist eine von 76 in Österreich vorkommenden Brutvogelarten, für die Maßnahmen zu treffen sind, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße ihrer Lebensräume zu erhalten.

Bei der Vor-Ort-Kontrolle wird festgestellt, dass diese ca. 150 m lange Hecke stark ausgelichtet worden ist. Auf einem Teilstück von ca. 30 m wurde sie auf Stock gesetzt, also zur Gänze knapp über dem Boden abgeschnitten. Die Hecke steht in einer großräumigen Landwirtschaftszone außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

In der Naturschutzverordnung – beispielsweise des Bundeslandes Vorarlberg – ist festgelegt, dass in der Zeit vom 15. März bis 30. September außerhalb bebauter Bereiche das Schneiden von Hecken verboten ist.

Der Landwirt kann glaubhaft darlegen, dass er diese Hecke im Winter, jedenfalls vor dem 15. März eingekürzt hat. Es liegt somit kein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor.

2.1.4 KONTAKTADRESSEN

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 5 Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Referat 1 - Naturschutz und Landschaftspflege
Landhaus
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-2811
E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
www.burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung Landesplanung
Unterabteilung Naturschutz
Wulfengasse 13 - 15
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-32041
E-Mail: roman.fantur@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-15238
E-Mail: post.ru5@noel.gv.at
www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz.htm

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Naturschutzabteilung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel.: 0732/7720-11871
E-Mail: n.post@ooe.gv.at
www.ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 13 - Naturschutz
Postfach 527
5010 Salzburg
Tel.: 0662/8042-5532
E-Mail: post@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/themen/nuw/naturschutz.htm

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 13C Naturschutz
Karmeliterplatz 2
8010 Graz
Tel.: 0316/877-2653
E-Mail: fa13c@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/naturschutz

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 36020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3452
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/umwelt

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt IVe-Umweltschutz
Römerstraße 15
6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-24505
E-Mail: umwelt@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/umwelt

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
Ebendorferstraße 4
1082 Wien
Tel. 01/4000-88320/88345
E-Mail: post@m22.magwien.gv.at
www.wien.gv.at/ma22

2.2 GRUNDWASSERSCHUTZ – SEIT 2005

Der Grundwasserschutz beruht auf der Richtlinie 80/68/EWG, ABl. Nr. L 020, über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe.

Auf Basis der EU-Bestimmungen wurde die Grundwasserschutzverordnung, BGBl II Nr. 398/2000 verlautbart, nach welcher es absolut verboten ist, bestimmte Stoffe **direkt** in das Grundwasser einzuleiten (z.B. mittels Sickerschacht oder Leitung).

Die **indirekte** Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z.B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewilligt werden.

Diese Stoffe sind in den Anhängen I und II der Grundwasserschutzverordnung aufgelistet. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen:

Anhang I:

1. organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Anhang II:

1. folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

a. Zink	b. Kupfer
c. Nickel	d. Chrom
e. Blei	f. Selen
g. Arsen	h. Antimon
i. Molybdän	j. Titan
k. Zinn	l. Barium
m. Beryllium	n. Bor
o. Uran	p. Vanadium
q. Kobalt	r. Thallium
s. Tellur	t. Silber
2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht im Anhang I enthalten sind

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln
5. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor
6. Fluoride
7. Ammoniak und Nitrite

Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor:

- Abwässer, die Mineralöle oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.)
- Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten
- Sickerwässer von Mistlagerstätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Anforderungen dieser Richtlinie sind insbesondere bei der Lagerung von (Wirtschafts-)Düngern zu beachten. Eine direkte Einleitung von Sickerwässern von Mistlagerstätten in das Grundwasser ist zu verhindern (z.B. bauliche Maßnahmen). Die indirekte Einleitung über eine Bodenpassage (z.B. Wiesen- oder Ackerfläche, die an eine Mistlagerstätte angrenzt) von mehr als geringfügigen Mengen an Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Mineralölen, Treibstoffen oder Pflanzenschutzmitteln ist ohne wasserrechtliche Bewilligung verboten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anhang I und II
- Indirekte Einleitung der Stoffe von Anhang I und II nur mit wasserrechtlicher Bewilligung

2.3 VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM – SEIT 2005

Seit 1986 regelt die Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 181, den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft. Die Umsetzung erfolgt in länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen.

Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft sind eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Diese betreffen überwiegend den Betreiber der Kläranlage, der vor allem Untersuchungen über die Beschaffenheit des Klärschlammes (Beachtung der Grenzwerte) durchführen lassen muss. Auch die landwirtschaftlichen Böden, auf die der Klärschlamm aufgebracht werden soll (soweit dies überhaupt zugelassen ist), müssen dafür geeignet sein. Im Regelfall muss dies ebenfalls der Kläranlagenbetreiber mittels Bodenuntersuchungszeugnis sicherstellen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Abgabe des Klärschlammes zu führen.

HINWEIS:

Da Klärschlamm stickstoffhaltig ist, gelten im Falle der Verwendung zusätzlich die Bestimmungen des Kapitels „Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“.

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

- Der Landwirt darf Klärschlamm nur bei nachgewiesener Klärschlammqualität und Bodeneignung (durch die jeweils vorgesehenen Bescheinigungen, Zeugnisse wie z.B. Unbedenklichkeitszeugnis bezüglich Klärschlammqualität, Verträglichkeitsgutachten für Boden etc.) ausbringen.
- Die maximalen Ausbringungsmengen sind zu beachten.
- Darüber hinaus hat er spezifische Ausbringungsregeln zu beachten, die je nach Bundesland unterschiedlich sein können:

2.3.1 TIROL UND WIEN

Ausbringungsverbot

Grundlagen (in der geltenden Fassung – i.d.g.F.):

Tirol: Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 58/2000;

Wien: Gesetz über das Verbot der Ausbringung von Klärschlamm, LGBl. Nr. 8/2000

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.3.2 SALZBURG

Ausbringungsverbot (Ausnahme für Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlagen und bestimmte hygienisierte Klärgrubeninhalte und Klärschlämme aus häuslichen Abwässern)

Grundlage (i.d.g.F.): Salzburger Klärschlamm- und Bodenschutzverordnung, LGBl. Nr. 85/2002

2.3.3 VORARLBERG

Ausbringungsbedingungen:

- Düngung nur mit Klärschlamm in Form von Kompost und Trockengranulat
- Auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlammdünger nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn im Folgejahr ausgebracht werden

Ausbringungsverbote:

- Kein Klärschlammdünger bei einem Viehbesatz über 2,5 GVE
- Kein Klärschlammdünger auf stark durchnässten oder schneebedeckten Böden und in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr
- Kein Klärschlammdünger im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie im Hochwasserabflussbereich von Fließgewässern und einem anschließenden etwa 3 m breiten Uferbereich
- Kein Klärschlammdünger auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, in der Zeit nach der Ackerernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht
- Kein Klärschlammdünger auf Obst- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit, ausgenommen Obstbaumkulturen; bei bestimmten bodennahen Kulturen kein Klärschlammdünger innerhalb von 10 Monaten vor der Ernte
- Kein Klärschlammdünger auf Alpen, Maisäßen, Bergmähdern und Flächen ohne Bewuchs, sowie in Feuchtgebieten, auf Streu- und Magerwiesen und an Trockenstandorten

Ausbringungsmengen:

- Klärschlammdüngermenge maximal entsprechend 160 kg P₂O₅/ha innerhalb von 2 Jahren
- Ausbringung von Klärschlammdünger nur bis zu einem Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat (berechnet als P₂O₅) von 25 mg/ kg Feinboden

Grundlagen (i.d.g.F.): Klärschlammgesetz, LGBl. Nr. 41/1985; Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. 75/1997

2.3.4 OBERÖSTERREICH

Ausbringungsverbote:

- auf verkarsteten und auf wassergesättigten, durchgefrorenen oder schneebedeckten Böden
- auf Wiesen, Weiden, Bergmähder, Almböden und Feldfutterkulturen
- auf Gemüse-, Beerenobst und Heilkräuterkultur; diese Kulturen dürfen auch ein Jahr nach einer Klärschlammausbringung nicht angebaut werden
- auf Böden mit einem pH-Wert unter 5,0
- auf Böden mit einem pH-Wert von 5,0 bis 5,5 bei einem CaO-Gehalt (Kalkgehalt) des Klärschlammes von unter 25% der Trockensubstanz
- Nassschlamm mit weniger als 10 % Trockensubstanzanteil darf nicht auf hängigen Böden mit Abschwemmgefahr ausgebracht werden

Bei der Ausbringung im Bereich von Gewässern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Einwirkungen auf diese vermieden werden.

Ausbringungsmengen:

- in drei Jahren höchstens 10 Tonnen Trockensubstanz pro Hektar und Jahr (bei gesetzlich möglichen Grenzwertüberschreitungen bei Kupfer oder Zink reduziert sich diese Menge im Verhältnis der Grenzwertüberschreitung)
- höchstens 50 m³ Klärschlamm mit weniger als 35 % Trockensubstanzanteil pro Hektar und Jahr

Sonderregeln für Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** (bis 50 EGW) mit biologischer Abwasserreinigung ausschließlich häuslicher Abwässer:

- Keine Untersuchungen und Bescheinigungen erforderlich; Ausbringung auf Grünland möglich, sofern keine Ackerflächen zur Verfügung stehen - dann jedoch 6 Wochen Nutzungsverbot für Futterzwecke nach der Ausbringung; Aufzeichnungspflicht, sofern Schlamm nicht nur im eigenen Betrieb anfällt

Grundlagen (i.d.g.F.): Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997; Oö. Klärschlammverordnung 2006, LGBl. Nr. 62/2006

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.3.5 BURGENLAND

Ausbringungsverbote:

- auf wassergesättigten und schneebedeckten Böden und auf durchgefrorenen Böden und Böden in Hanglage mit Abschwemmgefahr
- in Feuchtgebieten
- auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen und auf Böden, auf denen Feldfutter steht
- auf Wiesen und Weiden mindestens 4 Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidevieh bis nach der letzten Nutzung im Herbst; auf Wiesen und Weiden darf nur hygienisierter Klärschlamm ausgebracht werden
- auf Ackerflächen nach der Saat.

Verordnete **jährliche Maximal-Schadstofffrachten** sind zu beachten.

Grundlagen (i.d.g.F.): Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBL. Nr. 87/1990; Bgld. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung, LGBL. Nr. 82/1991

2.3.6 STEIERMARK

Aufbringungsverbote:

- auf Gemüse- und Beerenobstkulturen
- auf Wiesen, Weiden und im Feldfutterbau, ausgenommen im Herbst nach der letzten Nutzung
- auf wassergesättigten oder durchgefrorenen landwirtschaftlichen Böden
- auf landwirtschaftlichen Böden in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr
- in verkarsteten Gebieten und auf Mooren
- auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur aufgebracht werden, wenn er vor der Saat eingearbeitet wird. Bei Silo- und Körnermais ist die Aufbringung bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm und bei Getreide bis vor dem Schossen zulässig.

Aufbringungsmengen:

- max. 2,5 t Trockensubstanz auf Ackerland (max. 50 m³ pro Einzelgabe) und max. 1,25 t Trockensubstanz auf Grünland pro Hektar und Jahr; doppelte Mengen, wenn im Vorjahr keine Aufbringung erfolgt ist.

Grundlagen (i.d.g.F.): Stmk. landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBL. Nr. 66/1987; Klärschlammverordnung, LGBL. Nr. 89/1987

2.3.7 KÄRNTEN

Ausbringungsverbote:

- jedenfalls vom 1. Dezember bis 1. März
- auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- in Hanglagen bei Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässern
- im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern und einem anschließenden etwa 5 m breiten Uferstreifen sowie in einem 3 m breiten Uferstreifen (Anschlaglinie des einjährigen Hochwasserabflussbereiches) an der Wasserlinie von Fließgewässern
- auf nicht bewirtschafteten Bracheflächen
- auf Beerenobst- Heilkräuter- und Gemüsekulturen während der Vegetationszeit; bei bestimmten bodennahen Kulturen auch kein Klärschlamm innerhalb 3 Monate vor der Ernte
- auf Weiden und Futteranbauflächen darf Klärschlamm nur in der Zeit nach der letzten Nutzung im Herbst bis zum Vegetationsbeginn ausgebracht werden; ausgenommen die Zeit des generellen Verbotes von 1. 12. - 1. 3.
- auf Äckern mit Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, darf nach der Ernte bis zur Ernte der Zwischenfrucht kein Klärschlamm ausgebracht werden.

Ausbringungsmengen:

- maximale Phosphatmenge entsprechend 160 kg P₂O₅/ ha innerhalb von 2 Jahren
- maximal 2 DGVE Äquivalent je ha bewirtschafteter Fläche und Jahr

Grundlagen (i.d.g.F.): Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004 (WV); Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung – K-KKV, LGBL. Nr. 74/2000

2.3.8 NIEDERÖSTERREICH

Ausbringungsverbote:

- auf Gemüse-, Speisekartoffel-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen
- auf Wiesen, Weiden oder im Feldfutterbau; ausgenommen nach der jeweiligen Nutzung im betreffenden Jahr

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

- auf durchnässte, schneebedeckte oder tiefgefrorene Böden sowie in Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr
- in verkarsteten Gebieten sowie auf Mooren und auf Trockenrasen
- auf ungeeigneten Flächen laut Bodeneignungsklassen
- Die Aufbringung von Klärschlamm darf nur bedarfsgerecht erfolgen; auf Mais- und Sonnenblumenkulturen vor oder nach der Aussaat bis zu einer Wuchshöhe von 30 cm; bei Getreide bis vor dem Schossen; in allen übrigen Fällen bis vor der Aussaat.

Verordnete **maximale Aufbringungsmengen**, die von der Klärschlammqualität und der Bodeneignungsklasse abhängig sind, sind zu beachten.

Grundlagen (i.d.g.F): NÖ. Bodenschutzgesetz – NÖ BSG, LGBl 6160 Stammgesetz 58/88; NÖ. Klärschlammverordnung LGBl 6160/2 Stammverordnung 80/94



2.4 SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRAT – SEIT 2005

2.4.1 DAS AKTIONSPROGRAMM 2003

Die EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG, ABl. Nr. L 375, wird in Österreich über Nitrataktionsprogramme umgesetzt. Diese Aktionsprogramme bedürfen der Genehmigung der EU. Die ersten beiden Programme aus den Jahren 1996 und 1999 wurden von der EU als nicht ausreichend beurteilt. Aufgrund konkreter Vorgaben mussten daher Nachbesserungen vorgenommen werden. Die Regelungen des nunmehr von der EU genehmigten Aktionsprogramms 2003 sind mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten. **Sie gelten bundesweit und damit für alle Betriebe.**

Nach Verhandlungen mit der EU wurde das Aktionsprogramm 2003 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 16.2.2006 in 2 Punkten novelliert:

- Die Stickstoff-Anfallswerte wurden für einige Tierkategorien überarbeitet und
- Österreich nimmt die Ausnahmeregelung entsprechend Anhang III der Nitratrichtlinie in Anspruch.

Ziel des Aktionsprogramms ist der Schutz der Gewässer vor Nitratreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Elemente des Programms sind insbesondere:

1. eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln,
2. Bestimmungen über eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Wirtschaftsdünger für alle Vieh haltenden Betriebe und
3. besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des Aktionsprogramms, deren Einhaltung auch im Rahmen der Cross Compliance geprüft wird, dargelegt.

HINWEIS:

Die komplette Fassung des Aktionsprogramms einschließlich zusätzlicher Erläuterungen ist unter dem Bereich „Recht“ / „Wasserrecht“ / „Gewässerschutz“ auf der Homepage des Lebensministeriums (wasser.lebensministerium.at) abrufbar. Informationen können auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Wasserrecht) und den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene eingeholt werden.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.4.2 MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNG DER STICKSTOFF-DÜNGER-AUSBRINGUNG

Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - ausgenommen Gartenbauflächen - ist grundsätzlich wie folgt begrenzt:

DÜNGEROBERGRENZEN – STICKSTOFF		
zulässige Stickstoffmenge	Fläche/Kultur	kg N je Hektar und Jahr
aus Wirtschaftsdünger	auf landw. genutzter Fläche	170*
aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger	auf landw. genutzten Flächen ohne Gründeckung	175**
	auf landw. genutzten Flächen mit Gründeckung	210**
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoffzehrender Fruchtfolge	210**

* Erhöhung auf 230 kg N für Rinder haltende Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Anlage 4 des Aktionsprogrammes)

** diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden.

Innerhalb der Gesamt-Stickstoffobergrenzen von 175 bzw. 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr darf die zulässige Stickstoffhöchstmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Als Gründeckung sind ein- oder mehrjährige winterharte sowie abfrostdende Kulturen zu verstehen, die entweder bereits als Pflanzenbestand vorhanden sind oder nach der vorhergehenden Hauptkultur noch im selben Jahr angebaut werden.

Stickstoffdünger sind innerhalb der angeführten Obergrenzen zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen.

HINWEIS:

Die Werte des Stickstoffanfalls für einzelne Tierkategorien sowie eine Berechnungsanleitung und Musterblätter für das Berechnungsmodell „Umsetzung der Düngungsvorgaben für Cross Compliance“ finden sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammern

(www.agrar-net.at). Sie sind auch über die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene erhältlich. Die Richtlinie zur sachgerechten Düngung (6. Auflage) finden Sie auf der Seite www.ages.at unter „Kompetenz & Know-How“ / „Landwirtschaft“ / „Boden“ / „Bodengesundheit“ / „Fachbeirat“ unter dem Punkt „Beratungsunterlagen“.

2.4.3 VERBOTSZEITRÄUME FÜR DIE STICKSTOFF-DÜNGER-AUSBRINGUNG

Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel ist nicht zulässig auf durchgefrorenen Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen) oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke (mind. 5 cm).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel:

VERBOTSZEITRÄUME		
Zeitraum	Düngearten	betroffene Flächen
15. Oktober bis 15. Februar*	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Gründeckung**
15. November bis 15. Februar*		gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Gründeckung
30. November bis 15. Februar*	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche

* für früh anzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste, Feldgemüse) und für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie) ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

** Eine Düngung ist bei der Anlage von Gründeckungen vom 1. Oktober bis spätestens 14. November mit bis max. 60 kg Gesamt-Stickstoff möglich. Der Anbau der Gründeckung muss – auch wenn er erst nach dem 15. Oktober möglich ist – jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass eine N-Aufnahme gewährleistet ist. Eine Düngung zur Strohrotte ist bis spätestens 14. November bis max. 30 kg Gesamt-Stickstoff möglich. Bleibt das Stroh auf dem Feld und wird zusätzlich eine Gründeckung angebaut, können in Summe bis zu 60 kg Gesamt-Stickstoff gedüngt werden.

Diese Regelung dient dazu, den betroffenen Landwirten Zeit für die Schaffung der erforderlichen Lagerkapazitäten zu geben.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des Verbotzeitraums dürfen höchstens 60 kg Reinstickstoff je Hektar mittels stickstoffhaltiger Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm ausgebracht werden.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.4.4 ERFORDERLICHE STICKSTOFF-DÜNGERLAGERKAPAZITÄT

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Das Aktionsprogramm sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für alle landwirtschaftlichen Betriebe ab 1. Jänner 2007 vor. Höhere Lagerkapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z.B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden darf. Betriebe mit einer Düngermenge, die einem Viehbesatz von bis zu 30 GVE entspricht, können die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerplatte auf drei Monate bemessen, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird.

Für die Bemessung der Stickstoff-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 2 des Aktionsprogramms (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate bei verschiedenen Entmistungssystemen) mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Viehbestand zu multiplizieren (Gülleraumbedarf in m³ pro Tier bzw. Platz für 6 Monate).

HINWEIS:

Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen.

2.4.5 STICKSTOFF-DÜNGUNG IN HANGLAGEN

Generell gilt, dass die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu unterbleiben hat, wenn erfahrungsgemäß Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht. Zur Vermeidung der Abschwemmung von Stickstoff-Dünger sind jedenfalls auf Flächen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10 % zum Gewässer folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau sind höchstens 100 kg Stickstoff je Hektar zulässig.
- Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Zuckerrübe und Mais) folgendes erforderlich:
 - Untergliederung in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder
 - Anlage eines gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer von mindestens 20 Metern oder
 - Anbau quer zum Hang oder
 - Mulchsaat, Direktsaat oder
 - Bestockung (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen) über den Winter

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

HINWEIS:

Erosionsschutzstreifen und/oder Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern und einer Größe von mindestens 5 Ar können im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) als Stilllegungsflächen (SLE: Grünbrache bzw. SLG: Grünbrache) beantragt werden.

2.4.6 STICKSTOFF-DÜNGUNG ENTLANG VON GEWÄSSERN

Bei der Düngung entlang von Oberflächengewässern sind die Randzonen so zu behandeln, dass ein direkter Düngereintrag in die Oberflächengewässer im Zuge der Düngerausbringung sowie eine Düngerabschwemmung in diese vermieden wird. Die geforderten Mindestabstände (Randzonen) zum Gewässer sind vom Gewassertyp und der Hangneigung abhängig:

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Gewässertyp / Hangneigung	Abstand
Seen	20 m
sonstige stehende Gewässer, deren Größe kleiner als 1 Hektar ist (ausgenommen Beregnungsteiche)	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer mehr als 10 % ist	10 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist	5 m
Fließgewässer, wenn die Hangneigung zum Gewässer weniger als 10 % ist und der Schlag sowohl kleiner als 1 Hektar ist und seine Breite in Gewässerrichtung kleiner als 50 m ist	3 m

Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen.

Es wird empfohlen, diese Randzonen keinesfalls zu düngen. Um eine Abschwemmung von stickstoffhaltigem Dünger zu verhindern, ist es empfehlenswert, dass die Randstreifen entweder Dauergrünland, Wechselgrünland oder zumindest zum Zeitpunkt der Düngung gut bestockt sind.

2.4.7 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder bis max. 30 kg Stickstoff je Hektar zur Strohrotte ausgebracht werden.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15 % Tongehalt).
- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung sollte innerhalb von 4 Stunden, muss aber jedenfalls zumindest am auf die Ausbringung folgenden Tag erfolgen.

- Für die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von **Feldmieten** sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten
- Miete möglichst auf flachem, nicht sandigem Boden
- 25 m Abstand zu Oberflächengewässern
- der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m
- Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer gelangen
- keine Mieten auf staunassen Böden
- jährliche Räumung der Miete und anschließender Wechsel des Standortes
- Die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf nicht die – in Punkt 2.4.2. angeführte – Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

2.4.8 ANFORDERUNGEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Mengenbeschränkungen
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über 10% zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN



2.5 RINDERKENNZEICHNUNG – ZENTRALE RINDERDATENBANK (ZRDB) – SEIT 2005

2.5.1 ALLGEMEINES

Die von der EU beschlossene Rinderkennzeichnungsverordnung sieht eine Doppelkennzeichnung und eine zentrale Rinderdatenbank vor. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches und dient andererseits als Instrument der Seuchenbekämpfung.

In Österreich wurde die Agrarmarkt Austria mit der Umsetzung betraut. Rückfragen sind unter der Hotline 01/ 33 43 930 oder auf der Homepage www.ama.at möglich.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- korrekte Meldung an die Rinderdatenbank
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsverzeichnisses

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, ABl. Nr. L 204/1; Verordnung (EG) Nr. 911/2004, ABl. Nr. L 163/65; Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, ABl. Nr. L 156/9; Verordnung (EG) Nr. 494/98, ABl. Nr. L 060/78; Richtlinie 64/432/EWG, ABl. Nr. P 121; Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997

2.5.2 BETROFFENE DER KENNZEICHNUNGS-VERORDNUNG

Alle Halter (einschließlich Viehhändler, Schlachtbetriebe, Tiersammelstellen etc.) von Rindern (einschließlich Bison und Büffel).

2.5.3 KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung von Rindern ist mittels von der AMA ausgegebenen Ohrmarken, deren Nummer eindeutig sein muss (Einzelkennzeichnung), durchzuführen.

Wie ist zu kennzeichnen?

Rinder, die nach dem 1. Jänner 1998 geboren wurden, sind an beiden Ohren mittels Ohrmarken zu kennzeichnen (siehe Muster).

Rinder, die vor 1998 geboren wurden, sind mit mindestens einer Ohrmarke zu kennzeichnen.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Wann ist zu kennzeichnen?

Die Kennzeichnung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt eines Kalbes erfolgen. Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

Rinder aus Mitgliedstaaten (EU-Tiere):

Tiere, die aus EU-Ländern importiert werden, behalten ihre Lebensnummer.

Rinder aus Drittstaaten (Importtiere):

Tiere, die aus Drittländern importiert werden, werden unter Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes mit speziellen Ohrmarken umgekennzeichnet.

Verlust der Ohrmarke:

Es gilt das Lebensnummernprinzip. Bei Verlust einer Ohrmarke ist diese Nummer über Internet (www.eama.at) bzw. per Telefon bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder in der AMA sofort nachzubestellen. Die entsprechende Ohrmarke wird nachproduziert und dem Tierhalter per Post zugesandt.

2.5.4 MELDUNGEN

Wer muss melden?

Jeder Rinderhalter (Landwirt, Händler, Schlachthof, Sammelstelle). Ausgenommen von der Meldepflicht sind Transporteure.

An wen ist zu melden?

Die Meldung ist an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu melden.

Was ist zu melden?

Jede Bestandsveränderung ist zu melden. D. h. jede Geburt, Umsetzung (Zu- und Abgang), Schlachtung und Verendung eines Rindes.

Wie ist zu melden?

Internet (www.eama.at), Post (OCR-Formulare für Klienten), Bezirksbauernkammer (örtlich zuständige BBK für Meldungen von Landwirten)

Wann ist zu melden?

Jede Meldung muss innerhalb von sieben Tagen in der AMA Rinderdatenbank eingehen.

AKTUELLES MUSTER EINER RINDEROHRMARKE (STAND: 2006)



2.5.5 BESTANDSVERZEICHNIS

Ein Bestandsverzeichnis ist vom Tierhalter für alle am Betrieb gehaltenen Tiere zu führen. Änderungen sind spätestens drei Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Im Bestandsverzeichnis ist folgender Inhalt verpflichtend:

Ohrmarke, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Zu- und Abgangsdatum, Schlacht- bzw. Verendungsdatum, Vor-/Nachbesitzer, Almaufenthalt, Kontrollvermerke.

Welche Form kann das Bestandsverzeichnis haben?

Das Bestandsverzeichnis ist nach einem von der AMA herausgegebenen Muster bzw. elektronisch zu führen.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsverzeichnis zu beachten?

Vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das es sich bezieht.

HINWEIS:

Aufgrund einer bevorstehenden Novelle der Rinderkennzeichnungs-Verordnung wird es ab 1. Jänner 2007 zu geringfügigen Änderungen der bestehenden Bestimmungen kommen. Über diese werden Sie gesondert in einem Verlautbarungsblatt der AMA informiert.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.6 SCHWEINEKENNZEICHNUNG – SEIT 2005

2.6.1 ALLGEMEINES

Die Schweinekennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Bundesanstalt Statistik Österreich mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung des Schweine haltenden Betriebes im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 210/2005

3.6.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG (TKZ-VO)

Alle Halter von Schweinen.

3.6.3 KENNZEICHNUNG

Wann ist zu kennzeichnen?

Kennzeichnung mit Ohrmarke: so früh als möglich, spätestens beim erstmaligen Verlassen des Betriebes.

Kennzeichnung mit Tätowierstempel: spätestens 30 Tage vor beabsichtigter Schlachtung.



Wie ist zu kennzeichnen?

Mit Ohrmarken (eine Ohrmarke je Tier) bei Verbringungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. mit Tätowierstempel im Falle der Verbringung zu einem Schlachthof obligatorisch (siehe Muster).

Eine Ausnahme von der Tätowierpflicht existiert nur für Betriebe mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden unter Einhaltung festgelegter Bedingungen (ausschließlich für die Verbringung stark behaarter oder dunkel pigmentierter Schweine).

Schweine aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schweine gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben. Schweine, die länger als 30 Tage in einem österreichischen Betrieb gehalten werden, sind spätestens 30 Tage vor Verbringung zum Schlachthof mittels Tätowierstempel zu kennzeichnen.

Schweine aus Drittstaaten (Importtiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich eine Importohrmarke (siehe Muster) eingezeichnet werden (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 5 Werktagen, sofern der Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachtbetrieb ist).

Verlust der Ohrmarke:

Neukennzeichnung mittels Ersatzohrmarke (siehe Muster) nur bei neuerlicher Verbringung in anderen landwirtschaftlichen Betrieb. Für Schweine, die vom Verlustbetrieb direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden, ist eine nochmalige Kennzeichnung mit einer Ersatzohrmarke nicht erforderlich – es genügt die Kennzeichnung mittels Tätowierstempel.

HINWEIS:

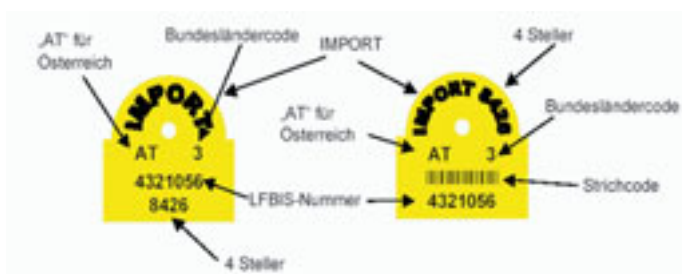
Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

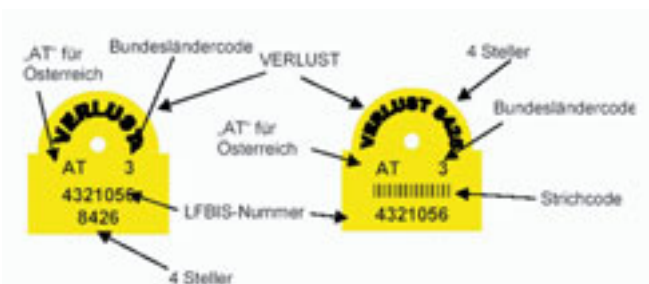
AKTUELLE MUSTER DER SCHWEINEOHRMARKE BZW. -TÄTOWIERSTEMPEL (STAND: 2005)



Gestaltung der **Ohrmarke** für Schweine



Gestaltung der **Import-Ohrmarke** für Schweine



Gestaltung der **Ersatz-Ohrmarke** für Schweine



Gestaltung des **Tätowierstempels** für Schweine
mit Beispiel für ein Logo

2.6.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Halter haben die Betriebsaufnahme innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen. Betriebsaufnahme oder Betriebsübernahme sind innerhalb von 14 Tagen direkt an das VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene zu melden.

2.6.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend: Anzahl der verbrachten Schweine, Meldeereignis, Ereignisdatum, Angaben zum unmittelbaren Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb, Transporteur, zusätzliche Angaben bei Verbringungen aus EU/EWR- oder Drittstaaten

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Empfohlen wird der VIS-Meldeblick oder das Online Bestandsregister des VIS. Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.agrar-net.at abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen, Abholbestätigungen der Tierkörperverwertung oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Drei Jahre ab Eintritt des Ereignisses.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.7 SCHAF- UND ZIEGENKENNZEICHNUNG – SEIT 2005

2.7.1 ALLGEMEINES

Analog zu Rindern und Schweinen wurde auch für Schafe und Ziegen eine Verbesserung bereits bestehender Kennzeichnungsvorschriften innerhalb der EU beschlossen. Auch hier dienen diese Verbesserungen der besseren Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Seuchenbekämpfung.

Aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 21/2004, zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen wurden am 9. Juli 2005 neue Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften erlassen. In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Bundesanstalt Statistik Österreich mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb einer Datenbank für Schafe und Ziegen (Veterinärinformationssystem - VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen: Richtlinie 92/102/EWG, ABl. Nr. L 355; Verordnung (EG) Nr. 21/2004, ABl. Nr. L 005/8; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 210/2005

2.7.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG (TKZ-VO)

Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen.

AKTUELLES MUSTER EINER SCHAF/ZIEGEN-OHRMARKE (STAND: 2005)



2.7.3 KENNZEICHNUNG

Wann ist zu kennzeichnen?

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtstermin, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes. (Vorsicht: Auch vor dem 9. Juli 2005 geborene Tiere, die den Geburtsbetrieb nicht verlassen haben, müssen ab dem 9. Jänner 2006 gekennzeichnet sein!)

Wie ist zu kennzeichnen?

1. Bis zum 9. Juli 2005 geborene Tiere:

Mit Ohrmarke oder Tätowierung, die folgende Angaben beinhalten müssen:

Entweder:

- die Aufschrift „AT“ für Österreich und
- einen numerischen Bundesländercode und
- Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) oder die Lebensnummer (ein nicht mehr als 11 Zeichen umfassender Code, aufgrund dessen der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann)

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

oder:

- zwei Ohrmarken nach den neuen Kennzeichnungsvorschriften (siehe: nach dem 9. Juli 2005 geborene Tiere)

2. Nach dem 9. Juli 2005 geborene Tiere:

- Entweder: Mit zwei Ohrmarken, von denen eine einen elektronischen Transponder enthalten kann
- Oder: mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung (nur für Herdebuchbetriebe)

Sowohl Ohrmarken als auch Tätowierung müssen den ISO-Ländercode („AT“ für Österreich) und einen Code aus 9 Ziffern enthalten.

Schafe und Ziegen aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schafe und Ziegen gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben; eine zusätzliche amtliche Kennzeichnung ist nicht gestattet.

Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich ist eine Kennzeichnung nach nationalem System notwendig. (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 5 Werktagen, sofern der Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachtbetrieb ist).

Verlust der Ohrmarke:

Ersatzkennzeichnung nach nationalem System innerhalb eines Monats. Für nach dem 9. Juli 2005 geborene Tiere muss die Ersatzkennzeichnung denselben Code aus 9 Ziffern beinhalten wie die verlorene Originalkennzeichnung.

Bezug von Ohrmarken:

Amtliche Kennzeichen für Schafe und Ziegen sind ausschließlich über dafür zugelassene Ohrmarkenvergabestellen erhältlich (z.B. amtlich anerkannte Zuchtverbände für Schafe und Ziegen).

HINWEIS:

Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

2.7.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Halter von Schafen und Ziegen haben die Betriebsaufnahme an das VIS innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen. Betriebsaufnahme und Betriebsübergabe sind innerhalb von 14 Tagen direkt an das VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechsselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene zu melden.

2.7.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

- Anzahl Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, getrennt nach Tierart (Schaf/Ziege);
- Anzahl aller weiblichen Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, die älter als zwölf Monate sind oder bereits Junge geworfen haben;
- Ohrmarkennummer und Geschlecht der am Betrieb geborenen und bereits gekennzeichneten Tiere;
- bei Zu- und Abgängen (auch Todesfällen): Anzahl und Tierart der betroffenen Tiere; Ereignisdatum und –grund (Zu- oder Abgang); Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb (bei Verendungen: TKV-Schein);
- Bei Zugängen ist das Begleitdokument (z.B. AMA-Lieferschein) dem Bestandsregister anzuschließen;
- Bei Abgängen ist eine Kopie oder Zweitschrift des Begleitdokuments dem Bestandsregister anzuschließen

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.agrar-net.at abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.7.6 BEGLEITDOKUMENTE

Bei Verbringungen innerhalb von Österreich muss ein Begleitdokument mitgeführt werden. Der Abgeber muss dieses ausstellen. Bei Zugängen ist das Original aufzubewahren, bei Abgängen eine Kopie oder Zweitschrift.

Begleitdokumente müssen folgenden Inhalt aufweisen:

- Betriebsnummer, Name und Anschrift des Abgebers
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere
- Angabe, ob es sich um Schafe oder Ziegen handelt
- Betriebsnummer des Bestimmungsbetriebes bzw. zumindest Name und Anschrift (Achtung: bei Wan-

dertierhaltung reicht der Bestimmungsort mit Postleitzahl)

- Amtliches Kennzeichen des Transportmittels
- Name des Transporteurs
- Verbringungsdatum
- Unterschrift des Abgebers

Bei Verwendung des AMA-Lieferscheines „OVIS“ oder des unter www.ovis.at aufgelegten Musters sind die Anforderungen an das Begleitdokument erfüllt.

Begleitdokumente sind als Teil des Bestandsregisters ebenfalls sieben Jahre aufzubewahren.



2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.8 VERWENDUNG VON PFLANZEN-SCHUTZMITTELN – SEIT 2006

Die Richtlinie 91/414/EWG (ABl. Nr. L 230 i.d.g.F.) regelt unter anderem die Inverkehrbringung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Hinsichtlich der Cross Compliance-Bestimmungen ist der Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG in Bezug auf die Verwendung maßgeblich, der sinngemäß lautet:

- Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet (d. h. angewandt bzw. gelagert) werden, die nach den Bestimmungen der Richtlinie zugelassen sind.
- Pflanzenschutzmittel müssen bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Die Einhaltung der im Rahmen der Zulassung festgelegten Auflagen und Bedingungen, die auf der Kennzeichnung der Handelspackung des Pflanzenschutzmittels angegeben sind, werden vorausgesetzt.
- Die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis im Pflanzenschutz sind einzuhalten und wo immer möglich auch die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Diese Bestimmungen werden in Österreich durch das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999 i.d.g.F., durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 i.d.g.F., sowie insbesondere durch die entsprechenden nachstehenden Landesgesetze umgesetzt (Hinweis: in Kärnten und Vorarlberg werden die genannten Gesetze im Laufe des Jahres 2007 durch neue Gesetze ersetzt):

Burgenland: Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBL. Nr. 32/1995 i.d.g.F.

Kärnten: Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor giftigen und sonstigen gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Chemikaliengesetz), LGBL. Nr. 31/1991 i.d.g.F.

Niederösterreich: Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBL. 6170 i.d.g.F.

Oberösterreich: Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Oö. Bodenschutzgesetz 1991), LGBL. Nr. 63/1997 i.d.g.F.

Salzburg: Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Salzburger landwirtschaftliches Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBL. Nr. 79/1991 i.d.g.F.

Steiermark: Gesetz vom 14. März 1989 über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz), LGBL. Nr. 47/1989 i.d.g.F.

Tirol: Gesetz vom 15. Mai 1991 über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBL. Nr. 53/1991 i.d.g.F.

Vorarlberg: Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBL. Nr. 25/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit der Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBL. Nr. 36/2006.

Wien: Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBL. Nr. 18/1990 i.d.g.F.

WICHTIGER HINWEIS:

Im Rahmen der Lebensmittelsicherheit muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden. Bitte beachten Sie daher die Hinweise über Art und Umfang dieser Dokumentation im Kapitel „Lebensmittelsicherheit“.

Folgende Anforderungen werden im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen geprüft und bewertet:

- **Es dürfen nur nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassene und/oder identische Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß deren Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verwendet werden.**

Zugelassene Pflanzenschutzmittel sind Pflanzenschutzmittel, die in Österreich, in Deutschland oder in den Niederlanden nach der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen sind und im Pflanzenschutzregister mit

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

einer Pflanzenschutzmittel-Registriernummer eingetragen sind. Als zugelassen gelten auch die in Deutschland/in den Niederlanden parallel importierten Pflanzenschutzmittel, die rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Parallel importierte (identische) Pflanzenschutzmittel sind jene, die in einem Staat in der Europäischen Union zugelassen und mit einem in Österreich, in Deutschland oder in den Niederlanden zugelassenen Referenzprodukt identisch sind.

■ Einhaltung der Anwendungsbestimmungen

- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen hinsichtlich der Indikationen (Kultur/Objekt, Aufwandmengen/Aufwandkonzentrationen, Wartezeit) bzw. hinsichtlich der Auflagen und Bedingungen (Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Bienengefährlichkeit).
- Die Zubereitung von Spritzbrühen sowie das Füllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer, oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird.
- Soweit erforderlich haben bei der Anwendung alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe und Schuhe) zu tragen.



Ordnungsgemäße Zubereitung einer Spritzbrühe

■ Persönliche Eignung des Anwenders (Sachkundenachweis, Giftbezugsbewilligung).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sachkunde (fachliche Befähigung) sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gelten Personen als sachkundig, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt jedenfalls einer in der nachstehenden Tabelle angeführten Sachkundenachweise, der durch ein positives Zeugnis bzw. eine Teilnahmebestätigung zu bescheinigen ist.

Im **Burgenland** gelten auch Personen als sachkundig, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes mindestens drei Jahre hindurch Pflanzenschutzmittel verwendet haben.

In **Niederösterreich** gelten auch Personen als sachkundig, die eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des „Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft“ (am 21. Juli 2006) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht seit mindestens 5 Jahren ausgeübte praktische Betätigung in der Landwirtschaft im EU- bzw. EWR-Raum nachweisen können, vorausgesetzt, dass in der Vergangenheit keine Bestrafung aufgrund einer Verwaltungsübertretung gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, muss bis spätestens 21. Juli 2010 (Übergangsfrist) der Sachkundenachweis – durch entsprechende schulische Ausbildungen oder Sachkundekurse – erbracht werden.

In **Oberösterreich** sind auch Personen sachkundig, die eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des OÖ. Bodenschutzgesetzes nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden nachweisen können (d.h. der Anwender muss vor dem 1. Jänner 1972 geboren sein, damit dieser Kurs als Sachkundenachweis gilt).

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

In der **Steiermark** ist die Sachkundigkeit gegeben, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Chemikaliengesetzes – das war der 28. Juni 1989 – nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige tatsächliche praktische Betätigung in der Landwirtschaft vorlag.

In **Tirol** sind Personen fachlich befähigt, die zum landwirtschaftlichen Facharbeiter, Gärtnergehilfen, Obstbauehilfen, Weinbau- und Kellereiwirtschaftsgehilfen, Forstfacharbeiter oder Forstgartenfacharbeiter nach dem Gesetz über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft ausgebildet wurden.

In **Vorarlberg** ist die Teilnahme an dem von der Landwirtschaftskammer veranstaltenden Fortbildungskurs als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dann erforderlich, wenn ein Ausbildungskurs oder eine anerkannte schulische oder sonstige Ausbildung im Sinne der nachstehenden Tabelle mehr als 15 Jahre zurückliegt. Diese Bestimmung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Werden Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, angewendet, zählt zur persönlichen Eignung des Anwenders auch ein Vorhandensein einer Giftbezugsbewilligung.

■ Einhaltung der sachgemäßen Lagerung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die sachgemäße Lagerung sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt.

- die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen; wenn dies nicht möglich ist (unverbrauchte Restmengen), hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, damit ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels verhindert wird,
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit keine Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs erfolgen kann,

- Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugriff zu ihnen erhalten können.

In **Niederösterreich** hat die Lagerung und Aufbewahrung von im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Pflanzenschutzmitteln in verschlossenen, unbeschädigten Originalpackungen zu erfolgen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist nicht gestattet. Der Verwender von Pflanzenschutzmitteln hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache vorliegt.

Die Lagerung und Aufbewahrung von im landwirtschaftlichen Betrieb verwendeten sehr giftigen (T+), giftigen (T), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln hat entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind verspermt zu halten.

In **Salzburg** ist die Aufbewahrung und Lagerung zusätzlich nur in überdachten Räumen auf befestigten, trockenen und abflusslosen Flächen zulässig.

Zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen sind in Österreich Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, entweder in verspermt und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen oder in fest angebrachten Metallschränken, die durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, zu lagern. Sie dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. In Räumen, in denen Gifte gelagert oder

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

Die Lagerung, die Aufbewahrung oder das Vorrätighalten von Giften auf offenen Lagerplätzen ist nur zulässig, wenn die Gifte durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

Türen zu Gift-Lagerräumen, Gift-Schränken und Gift-Lagerplätzen sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ laut Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

Ausgenommen von diesen angeführten Bestimmungen sind jedoch jene Pflanzenschutzmittel, die zwar als giftig eingestuft und gekennzeichnet sind, für die aber beim Erwerb keine Giftbezugsbewilligung erforderlich ist. Diese Präparate sind z.B. mit den Risikosätzen R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) und R 61 (Kann das Kind im Mutterleib schädigen) gekennzeichnet und besitzen keine akute Giftigkeit.

Sachkundenachweis – Anforderungen	Bundesland								
	B	K	NÖ	OÖ	S	Stmk	T	Vbg	W
Teilnahme an einem Ausbildungskurs (z.B. von einer Landwirtschaftskammer oder einer Landarbeiterkammer veranstaltet)	X	X	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X	X	X	X	X
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer oder die Landarbeiterkammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln			X ⁽⁹⁾	X					
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule	X ⁽¹⁾	X	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X	X	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung	X ⁽¹⁾		X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X		X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X
Abschluss einer einschlägigen (gewerblichen) Berufsausbildung	X		X	X	X	X			X
Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	X	X	X	X	X	X		X	X
Abschluss einer einschlägigen höheren technischen Lehranstalt									X
Abschluss eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen	X	X	X ⁽⁷⁾	X	X	X		X	X
Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn eine Bestätigung zur Ausbildung vorliegt	X ⁽⁶⁾	X	X ⁽⁸⁾		X	X			X
Abschluss einer (von der Landesregierung anerkannten gleichwertigen) schulischen oder sonstigen Ausbildung							X	X ⁽⁶⁾	
⁽¹⁾ sofern Pflanzenschutz nach dem Lehrplan unterrichtet wird. ⁽²⁾ im Ausmaß von mindestens 20 Stunden. ⁽³⁾ der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau und Kellerwirtschaft oder Gartenbau ⁽⁴⁾ im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau ⁽⁵⁾ Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Sondergebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau ⁽⁶⁾ EU-Mitgliedstaaten und EWR ⁽⁷⁾ nur Universität für Bodenkultur ⁽⁸⁾ wenn NÖ Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landwirtschaftskammer bestätigt, dass zumindest Gleichwertigkeit gemäß Ausbildung in NÖ vorliegt ⁽⁹⁾ Bestätigung über die erforderliche Teilnahme an einem Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer oder der Landarbeiterkammer eines anderen Bundeslandes, wenn die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer bestätigt, dass zumindest Gleichwertigkeit gemäß Ausbildungskurs des eigenen Bundeslandes besteht.									

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.9 HORMONANWENDUNGSVERBOT UND TIERARZNEIMITTELANWENDUNG – SEIT 2006

2.9.1 ALLGEMEINES

Die Anwendung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt oder durch den Tierhalter ist gesetzlich geregelt. Um die Lebensmittelsicherheit nachvollziehbar gewährleisten zu können, ist die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ordnungsgemäße Lagerung und das Einhalten der entsprechenden Wartezeiten notwendig. Die Anwendung von Hormonen zur Unterstützung der Mast ist generell verboten.

Über die Teilnahme im Tiergesundheitsdienst wird auch ein großer Teil der CC-relevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt.

2.9.2 ANFORDERUNGEN

Wer hat welche Aufzeichnungen zu führen?

Der Tierarzt hat im Zuge jeder Arzneimittelanwendung den Zeitpunkt und die Art der verordneten oder durchgeführten Behandlung, die Art und Menge des Tierarzneimittels, das Abgabedatum, Name und Anschrift des Tierarztes, genaue Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten in das betriebseigene Register (entspricht den Arzneimittelabgabebelegen) einzutragen.

Weiters hat der Tierarzt alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Zeitpunkt und die Art der Nachbehandlung der Tiere in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die entsprechende Wartezeit einzuhalten. Die vom Tierarzt ausgehändigten Arzneimittelabgabebelege sind im Betriebsregister zu sammeln. Die

genannten Aufzeichnungen sind vom Tierarzt bzw. dem Tierhalter fünf Jahre aufzubewahren.

In Wartezeit befindliche Tiere müssen eindeutig identifizierbar sein (Kennzeichnung mittels Fesselband, Vermerk im Bestandsverzeichnis, getrennte Aufstallung, Farbstriche etc.). Es dürfen nur Tiere geschlachtet werden bei denen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. Ebenso müssen die erforderlichen Wartezeiten für Produkte (z.B. Milch) eingehalten werden.

Welche Tierarzneimittel darf der Tierhalter besitzen und anwenden?

Der Landwirt darf ausschließlich Tierarzneimittel in seinem Besitz haben und anwenden, die ihm von seinem behandelnden Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen wurden.

Lagerung von Tierarzneimitteln

Die Lagerung von Tierarzneimitteln hat getrennt von Lebensmitteln, sauber und geordnet zu erfolgen – falls erforderlich in einem Kühlschrank.

2.9.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Führung des Betriebsregisters (Sammlung der Abgabebelege)
- Rechtmäßiger Besitz und ordnungsgemäße Lagerung der Tierarzneimittel
- Identifizierung von Tieren, die sich in Wartezeit befinden

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Richtlinie 96/22/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Hormonverbot; Richtlinie 96/23/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Vorschriften zur Tierarzneimittelanwendung; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006; Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 110/2006; Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. Nr. I 28/2002; Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung BGBl. II Nr. 266/2006

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.10 LEBENSMITTELSICHERHEIT – SEIT 2006

Eine grundlegende Anforderung an Lebensmittel ist, dass diese nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie sicher sind. Die Lebensmittelkette beginnt in der Primärproduktion und umfasst pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie

- gesundheitsschädlich sind, d.h. wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen,
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, d.h. wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel liegt beim jeweiligen Unternehmer, d.h. in der Primärproduktion beim Landwirt. Betroffen sind sowohl die eigentliche Primärproduktion (pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen und in Verkehr gebracht werden), aber auch damit zusammenhängende Vorgänge, wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, wenn ihre Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wird, und zwar am Landwirtschaftsbetrieb bzw. vom Bauernhof zu einem anderen Betrieb.

2.10.1 ANFORDERUNGEN

Mögliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion und Verunreinigungen mit Abfällen und gefährlichen Stoffen, die zu einem unsicheren Produkt führen können.

Um diese Ursachen für gesundheitsschädliche oder ungeeignete Lebensmittel zu vermeiden, ist besonders zu achten auf

- a) die Verhinderung der Verunreinigung von Tieren und Pflanzen durch Schädlinge, Abfälle und gefährliche Stoffe usw. sowie die Sicherstellung der Sauberkeit der Erzeugnisse. Sollte es zu einer Verunreinigung von pflanzlichen Erzeugnissen gekommen sein, dürfen diese weder an Tiere verfüttert noch in Verkehr gebracht werden, sondern müssen entsorgt werden. Im Falle von tierischen Produkten ist der Rat eines Tierarztes einzuholen.

- b) die Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten von Tieren auf den Menschen,
- c) die korrekte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln.

HINWEIS:

Biozide sind chemische Stoffe, die eingesetzt werden, um Lebewesen zu töten oder zumindest deren Lebensfunktionen einzuschränken.

Beispiele:

- Schädlingsbekämpfungsmittel (sofern es sich nicht um ein Pflanzenschutzmittel handelt), z.B. Insektizide, Rodentizide (Mäuse, Ratten und andere Nagetiere)
- Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

- d) eine hygienische Milcherzeugung und
- e) eine hygienische Lagerung von Eiern.

Maßnahmen bezogen auf die Verwendung von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln bzw. Hormonen sowie Futtermitteln sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Merkblatts zu finden.

Die **Rückverfolgbarkeit** soll sicherstellen, dass im Krisenfall unsichere Lebensmittel möglichst rasch aus dem Markt genommen werden können und die Ursache dafür ermittelt werden kann. Daher muss jeder Lebensmittelunternehmer, also auch der Landwirt, auch ohne Anlassfall grundsätzlich wissen, was er woher bezogen hat bzw. an wen geliefert hat.

Die Bestimmungen für die Rückverfolgung im Krisenfall eines unsicheren Lebensmittels sehen die Rücknahme des Produkts, die Information der Abnehmer und/oder Lieferanten, der Verbraucher und der Behörden vor.

WICHTIGER HINWEIS:

Über Art und Umfang der **Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden** bestehen derzeit keine detaillierten Vorgaben. Es wird jedoch empfohlen, mindestens folgende Angaben aufzuzeichnen:

- behandelte Fruchtart bzw. bei Bioziden den Verwendungsbereich
- Bezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels bzw. Biozids
- Anwendungsdatum bzw. bei Bioziden die Häufigkeit der Anwendung (z.B. wöchentlich)

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.10.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance-Kontrolle wird daher vor Ort Folgendes geprüft und bewertet:

- ad a) ob die Verunreinigung von Lebensmitteln verhindert wird: Z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tiermedikamente, Abfälle und gefährliche Stoffe (wie z.B. Mineralöle, Treibstoffe, Lacke etc.) sicher aufbewahrt und getrennt von Lebensmitteln gelagert werden oder ob bei der täglichen bäuerlichen Arbeit darauf geachtet wird, dass diese Stoffe nicht mit Tieren und Pflanzen unsachgemäß in Berührung kommen.
- ad b) ob gegen Schädlinge Vorsorgemaßnahmen getroffen sind.
- ad c) ob Biozide vorschriftsmäßig angewendet und ihre Anwendung dokumentiert wird.
- ad d) ob Kühe, Schafe und Ziegen gesund und insbesondere frei von Tuberkulose und Brucellose sind.
ob vor dem Melken Zitzen und Euter gereinigt werden und Melkgeschirr, Milchtank/-behälter und Milchlagerräume richtig gereinigt und sauber sind und die Milch bei der vorgeschriebenen Temperatur gelagert wird (6° C bei zweitägiger, 8° C bei täglicher Abholung); im Zweifelsfall zählt das Ergebnis der Rohmilchuntersuchung (Keimzahl).
- ad e) ob Eier sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gelagert werden sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Weiters wird kontrolliert, ob die **Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist, d.h. mit Belegen, die in den meisten Fällen ohnehin vorliegen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Milchgeldabrechnung etc.) kann

dokumentiert werden, was an Waren bezogen (z.B. Futtermittel, lebende Tiere, Saatgut, Düngemittel etc.) bzw. was an wen abgeliefert wurde (lebende Tiere, Ackerfrüchte, Obst- und Gemüse etc.). Dazu kann auch ein Eigenbeleg (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) angefertigt werden.

Im Anlassfall muss neben der Rückholung der abgelieferten Pflanzen bzw. Tiere auch unverzüglich eine Information an die betroffenen Vorlieferanten bzw. Abnehmer abgegeben werden. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde direkt und unverzüglich zu verständigen (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Polizei, o.ä.).

HINWEIS:

Die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind (z.B. auf Salmonellen, Rückstände etc.) sind bei der Kontrolle vorzuzeigen.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F): VO (EG) 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2005; Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht; Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004; VO (EG) 852/2004 (ABl. Nr. L 139) über Lebensmittelhygiene und VO (EG) 853/2004 (ABl. Nr. L 139) mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.11 FUTTERMITTELSICHERHEIT – SEIT 2006

Die Futtermittelsicherheit beruht insbesondere auf den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und Nr. 183/2005 (ABl. Nr. L 035) mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene.

Nationale Rechtsgrundlagen sind das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, die Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93/2000, das Tiermehlgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000 und die BSE-LandwirtschaftsVO, BGBl. II Nr. 258/2004.

Grundlegende Anforderung ist, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Nutztiere verfüttert werden dürfen.

2.11.1 ANFORDERUNGEN

Ziel ist, eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

- Weitgehendste Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie z.B. tierische Proteine (Tiermehl).
- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie z.B. getrennte Lagerung Herstellung und Verfütterung von fischmehlhaltigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung.

- Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, benötigen eine besondere Zulassung.
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen.
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen.
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel erfolgen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege).

2.11.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen Stoffe in Futtermitteln) weitgehendst zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich.
- Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot / Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen).
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel). Für Futtermittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachantrag.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.12 BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN – SEIT 2006

2.12.1 ALLGEMEINES

Zur Bekämpfung von Tierseuchen gibt es von der europäischen Union mehrere gemeinschaftliche Rechtsbestimmungen. Zentrales Element ist das frühzeitige Erkennen einer „Krankheit“ sowie die unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde. Seitens der nationalen Behörden gibt es für jede Tierseuche einen eigenen Krisenplan. Diese sollen eine rasche Bekämpfung und damit eine weitere Ausbreitung verhindern.

2.12.2 KONTROLLKRITERIEN

Ein Verdacht auf eine Tierseuche besteht in jedem Fall, wenn Tiere ein für die Tierart abnormales Verhalten haben oder Krankheitssymptome zeigen, die trotz Behandlung bestehen bleiben.

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes geprüft und bewertet:

■ Meldung Verdacht bzw. Ausbruch

Im Falle eines Verdachtes oder eines Ausbruchs einer Tierseuche hat der Tierhalter **schnellstmöglich** einen Tierarzt oder den Bürgermeister der Gemeinde oder die Polizei oder einen Amtstierarzt zu verständigen. Je nach Tierseuche kann der Verlauf und die Ausbreitung im Bestand unterschiedlich sein. Die Angabe von Symptomen, die eine Tierseuche bzw. den Verdachtsfall charakterisieren, ist daher in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Erkrankung sehr schwierig. Zudem verlaufen viele Tierseuchen äußerlich unauffällig.

■ Mithilfe

Die Mithilfe des Tierhalters bzw. der vom Tierhalter mit der Aufsicht über die Tiere betrauten Person ist im Seuchenfall unbedingt notwendig und daher auch im Tierseuchengesetz vorgeschrieben.

Eine unverzügliche Meldung ermöglicht ein rasches und zielorientiertes Handeln der Behörde. Je schneller mit der Bekämpfung begonnen werden kann, umso geringer sind die Tierverluste sowie die wirtschaftlichen Schäden.

2.12.3 WELCHE TIERSEUCHEN SIND BETROFFEN?

Im Rahmen der Cross Compliance-Verpflichtungen soll hier besonders auf folgende anzeigepflichtige Tierseuchen hingewiesen werden:

- Maul- und Klauenseuche
- Rinderpest
- Pest der kleinen Wiederkäuer
- Vesikuläre Schweinekrankheit
- Blauzungenkrankheit
- Epizootische Hämorrhagie der Hirsche
- Schaf- und Ziegenpocken
- Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE/BSE)

Die Detailbestimmungen finden sich in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung gesundheitlich und wirtschaftlich besonders gefährlicher oder exotischer Tierseuchen.

2.12.4 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf dem Internet-Portal des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen www.bmgf.gv.at findet man im Kapitel „Tiergesundheit/Tierschutz/Handel“ unter dem Punkt „Tierseuchenbekämpfung“ alle veröffentlichten Krisenpläne.

In den Anhängen zu jedem dieser Krisenpläne befinden sich unter anderem auch Merkblätter zur besonderen Beachtung für Landwirte, Schlacht- und Transportbetriebe und Tierärzte, in denen Wissenswertes zu jeder Tierseuche für die jeweiligen Personenkreise zusammengefasst wird.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.): Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147); Richtlinie 85/511/EWG (ABl. Nr. L 315); Richtlinie 92/119/EWG (ABl. Nr. L 062); Richtlinie 2000/75/EG (ABl. Nr. L 327)

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.13 HANDEL MIT RINDERN, SCHAFEN UND ZIEGEN UND DEREN SPERMA, EMBRYONEN UND EIZELLEN – SEIT 2006

2.13.1 ALLGEMEINES

Der Handel mit lebenden Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen innerhalb der Europäischen Union (EU) und mit Drittländern (Ein- und Ausfuhr) ist durch verschiedene EU-Vorschriften, unter anderem durch Art. 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 geregelt. Die Bestimmungen des Artikels 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 sind für Cross Compliance relevant. Diese betreffen:

- das Verbringen **lebender Rinder, Schafe und Ziegen, ihres Spermas, ihrer Embryonen und Eizellen** aus Österreich in andere EU-Staaten,
- deren Einfuhr aus Drittländern und
- die Ausfuhr lebender Rinder in Drittländer

Bei solchen Transporten/Sendungen müssen die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitgeführt werden.

2.13.2 WAS MUSS DER TIERHALTER TUN, UM DIESEN VORSCHRIFTEN ZU ENTSPRECHEN?

- a) Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Transport/jede Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird. Diese Gesundheitsbescheinigung muss vom Amtstierarzt, der für den Abgangsort zuständig ist, ausgestellt sein.
- b) Bei Transporten/Sendungen aus Österreich in die EU und bei Ausfuhr in Drittländer ist der Abgang lebender Tiere im Bestandsregister einzutragen.
Durch eine zu erwartende Änderung der Rechtsbestimmungen ist geplant, dass bei allen abgehenden Transporten/Sendungen zukünftig eine Kopie der Gesundheitszeugnisse mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres beim Tierhalter verbleiben muss. Informationen werden zum gegebenen Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.
- c) Im Fall einer Einfuhr aus Drittstaaten muss der Transport/die Sendung einer grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen werden.

- Bei lebenden Tieren ist die geplante Ankunftszeit dem Amtstierarzt mindestens einen Werktag vorher anzukündigen. Bei Sperma, Embryonen und Eizellen ist das Eintreffen zu melden.
- Bei der Übernahme der lebenden Tiere, des Spermas, der Embryonen oder Eizellen hat sich der Tierhalter zu vergewissern, dass die Kopie der Gesundheitsbescheinigung und das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ (GVDE) zur übernommenen Sendung gehört (Kontrolle der Ohrmarkennummern bzw. Containernummer, des Bestimmungsortes und Transportmittelkennzeichens).
Sollten bei dieser Kontrolle Unstimmigkeiten auftreten, so darf die Sendung nicht übernommen werden und die Bezirksverwaltungsbehörde ist zu verständigen.
- Die Kopie der Gesundheitsbescheinigung und das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- Lebende Tiere sind im Bestandsregister einzutragen.

2.13.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes kontrolliert und bewertet:

- die Eintragung im Bestandsregister bei allen Abgängen von Österreich in die EU und in Drittländer sowie bei allen Zugängen aus Drittländern
- das GVDE und die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei allen Zugängen aus Drittländern
- zukünftig die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei Abgängen von Österreich in die EU und in Drittstaaten (Aufbewahrungsfrist: bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres)

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.): Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147) mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien; dazu gehören auch BSE und Scrapie

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.14 TIERSCHUTZ – AB 2007

2.14.1 ALLGEMEINES

Die Basis der gemeinschaftlichen Tierschutzbestimmungen bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Zusätzlich gibt es spezielle Richtlinien für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 91/629/EWG), Schweinen (Richtlinie 91/630/EWG) und Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG), wobei letztere im Rahmen der Cross Compliance nicht berücksichtigt wird. Die Zielsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen besteht darin, EU-weite Mindeststandards für die Hal­tungsanforderungen festzulegen. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, in ihrer nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die gemeinschaftlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen festzulegen.

Das seit 1. Jänner 2005 österreichweit gültige Tierschutzgesetz (BGBl I Nr. 118/2004) samt der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO, BGBl II Nr. 485/2004) bildet die nationale Umsetzung der EU-Bestimmungen. Inhaltlich wurden viele bereits früher bestehende Länderbestimmungen weitergeführt und weitere Nutztierarten umfassend geregelt. Das österreichische Tierschutzrecht ist daher umfassender und in Teilbereichen auch strenger als die EU-Mindestanforderungen.

Die Tierhaltungsbestimmungen sind daher einerseits in ihrer Gesamtheit gemäß Tierschutzgesetz zu prüfen und können bei Verstößen zu Verwaltungsstrafen führen, andererseits werden gewisse Bereiche im Rahmen der Cross Compliance kontrolliert und können zu Kürzungen der Direktzahlungen und Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung führen.

In diesem Merkblatt wird nicht die allgemeine Tierschutzkontrolle erörtert, sondern es werden nur die Cross Compliance-Verpflichtungen beschrieben. Schreiben die EU-Richtlinien konkrete Zahlenangaben (z.B. für die Besatzdichte) oder konkrete Inhalte vor, so wird deren Einhaltung kontrolliert, selbst wenn die nationalen Bestimmungen strenger wären.

In allen anderen Fällen ist die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften maßgeblich.

2.14.2 BETROFFENE

Alle Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren.

WICHTIGER HINWEIS:

Unter einem **landwirtschaftlichen Nutztier** versteht man jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird.

- Ausgenommen sind Fische, Reptilien und Amphibien sowie Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten bestimmt sind (z.B. Sportpferde).
- Ausgenommen sind weiters Tiere, die nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, insbesondere, wenn kein Einkommensziel verfolgt wird (z.B. private Reitpferde, Streicheltiere, Eigenversorgung).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen für die Kontrolle der nationalen Tierschutzvorschriften nicht gelten.

2.14.3 ANFORDERUNGEN

1. Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Personal

- Es muss genügend geeignetes Personal für die Tierpflege vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen entweder über eine tierhalterische Ausbildung (z.B. landwirtschaftliche Fachschule) verfügen oder von ihrem Werdegang oder ihrer Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Tierhaltungspraxis) her entsprechende Kenntnisse aufweisen.

Eigenkontrollen

- Die Kontrolle der Tierbestände durch den Halter sowie die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere wird beurteilt.

Aufzeichnungen

- Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundene tote Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren (Die nationale Aufzeichnungsfrist gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre).

Bewegungsfreiheit

- Die Bewegungsfreiheit darf nicht so eingeschränkt sein, dass einem Tier unnötig Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Anbindehaltung

- Rinder: Die Anbindehaltung von Rindern (Kälber ausgenommen!) ist grundsätzlich erlaubt. Die Anbindevorrichtungen müssen jedoch genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Die Standmaße der 1. Tierhaltungsverordnung sind einzuhalten. Gilt für den Betrieb eine Übergangsregelung, so ist zwar eine Unterschreitung der Standmaße zulässig, die Abweichung darf aber nicht so erheblich sein, dass dies zu Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren führt.
- Pferde: Die Anbindehaltung ist nur mehr bis zum 31.12.2009 erlaubt. Verboten ist die Anbindehaltung darüber hinaus grundsätzlich für Tiere bis 30 Monate, Stuten beim Abfohlen und Stuten mit Fohlen bei Fuß. Die Anbindevorrichtungen müssen genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Pferden in Anbindehaltung muss täglich freier Auslauf gewährt werden.
- Ziegen: Die Anbindehaltung ist nur mehr bis zum 31.12.2009 erlaubt. Die Anbindevorrichtungen müssen genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Eine dauernde Anbindehaltung ist nicht zulässig.

Einzel- und Gruppenhaltung

- Werden die für die Bewegungsfreiheit maßgeblichen Größen wie z.B. Buchtenmaße, Besatzdichten oder Mindestgehegegrößen gemäß 1. Tierhaltungsverordnung eingehalten, so ist den Anforderungen zur Bewegungsfreiheit jedenfalls entsprochen.
- Werden diese Maße nicht eingehalten, so ist zu prüfen, ob für den Betrieb eine Übergangsregelung gilt (Besatzdichten sind grundsätzlich ohne Übergangsfrist einzuhalten).
- Bei Betrieben mit einer Übergangsregelung sind Unterschreitungen der in der 1. Tierhaltungsverordnung vorgegebenen Buchtenmaße oder Mindestgehegegrößen zulässig, sofern dadurch nicht Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren hervorgerufen werden.

Sonstige Anforderungen

- Gebäude, Unterkünfte und alle Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und für die Tiere ungefährlich sein.
- Das Stallklima darf für die Tiere nicht schädlich sein (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Staub, Ammoniak).

- Ausreichende Helligkeit muss im Stall vorhanden sein. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, ist dies durch künstliche Beleuchtung sicherzustellen.
- Bei Freilandhaltung sind die Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen soweit wie möglich zu schützen. Dies gilt insbesondere bei ganzjähriger Freilandhaltung.
- Lüftungs-, Fütterungs- oder Tränkanlagen sind regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Alarm- und Ersatzsysteme müssen bei mechanischen Lüftungsanlagen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Fressplätze und Abmessungen der Fressplatzbreiten müssen den für die jeweilige Tierart geltenden Anhängen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.
- Eine qualitativ und mengenmäßig ausreichende Futter- und Wasserversorgung ist sicherzustellen.
- An Tieren dürfen nur erlaubte Eingriffe unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.

2. Schutz von Kälbern

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Verbot der Anbindehaltung

- Es gibt keine Übergangsfrist! Eine Ausnahme besteht nur für eine kurzfristige Fixierung beim Tränken.

Gruppenhaltung

- Gruppenhaltung ist für alle Kälber über 8 Wochen vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn weniger als 6 Kälber im Betrieb vorhanden sind, für Kälber bei der Mutterkuh oder auf tierärztliche Anordnung.

Erforderliche Buchtenflächen für Kälber:

Kälbengewicht ¹	Buchtenfläche gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance-Anforderung
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier	1,70 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier	1,80 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

HINWEIS:

Das Unterschreiten der Buchtenflächen gemäß Tierschutzgesetz kann zu einer Verwaltungsstrafe führen.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Haltung in Einzelbuchten

- Bei Einzelbuchten müssen die Seitenwände durchbrochen sein, um Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zu ermöglichen (gilt nicht für erkrankte Kälber).
- Buchtengröße
 - bis 2 Wochen 80 x 120 cm
 - bis 8 Wochen 90 x 140 cm
 - über 8 Wochen 100x160 cm (nur Ausnahmeregelung)

Buchten- und Einrichtungsmaterial

- muss für die Tiere ungefährlich sein.
- Sauberhalten der Buchten.

Stallklima

- Bei geschlossenen Stallungen müssen entsprechende Lüftungsanlagen vorhanden sein und korrekt bedient und geregelt werden, sodass ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet ist, aber keine Zugluft entsteht.

Automatische Anlagen

- Diese müssen täglich kontrolliert werden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.
- Alarm- und Ersatzsysteme müssen vorhanden sein.

Licht

- Eine Lichtstärke von min. 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Kontrolle und tierärztliche Versorgung

- Kälber in Stallhaltung müssen 2 x täglich, in Weidehaltung 1 x täglich kontrolliert werden.
- Die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere ist sicherzustellen.

Böden und Liegeflächen

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Kälber unter 2 Wochen benötigen Einstreu. Kälbern bis 150 kg muss eine trockene, weiche, verformbare Liegefläche zur Verfügung stehen; Planbefestigte Liegeflächen sind entweder mit einem trockenen, weichen Belag zu versehen oder einzustreuen.

Ernährung, Wasserversorgung

- Kälber sind mindestens 2 x täglich zu füttern.
- Es müssen ausreichend Fressplätze vorhanden sein, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.
- Geeignete Rationsgestaltung mit ausreichend Rohfaser und Eisen.
- Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten.

- Kälber über 2 Wochen sind zusätzlich zur Tränke mit Frischwasser zu versorgen, bei besonderem Bedarf muss Frischwasser sogar ständig zugänglich sein.
- Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, jedenfalls innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Biestmilch erhalten.

3. Schutz von Schweinen

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Bewegungsfreiheit

- Die Anbindehaltung von Sauen ist verboten.
- Die Gruppenhaltung von Mastschweinen und Zuchtläufere ist verpflichtend.
- Verpflichtend ist die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen im Zeitraum 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Betrieben mit mehr als 10 Sauen. Gruppenhaltung heißt, dass sich alle Tiere der Gruppe gleichzeitig frei bewegen können.

Platzbedarf Gruppenhaltung

- Absetzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer:

Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3} gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance-gemäß Anforderung
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier	0,30 m ² /Tier
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier	0,40 m ² /Tier
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier	0,55 m ² /Tier
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier	0,65 m ² /Tier
über 110 kg	1,00 m ² /Tier	1,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen.

³ Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.

- Jungsauen und Sauen:

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier
Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier

- Die Seitenlänge von Buchten mit Gruppen bis sechs Sauen beträgt mindestens 2,4 m, von Buchten mit über sechs Sauen 2,8 m.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

Platzbedarf Einzelhaltung

- Eberbuchten müssen mindestens 6 m², beim Natursprung in der Bucht mindestens 10 m² groß sein. Eine Bucht zum Decken darf keine Hindernisse aufweisen, ein ungehindertes Umdrehen des Ebers muss möglich sein.
- Die vorgegebenen Einzelstandmaße für Jungsauen (min. 60 x 170 cm) und Sauen (min. 65 x 190 cm) sind einzuhalten.

Abferkelbucht

- Hinter der Sau muss ein freier Bereich zur Unterstützung des Abferkelns vorhanden sein, die Ferkel müssen ausreichend Platz zum Säugen haben.
- Schutzeinrichtungen für Ferkel in Buchten ohne Fixierung der Sauen müssen vorhanden sein.
- Die Größe und Beschaffenheit des Ferkelnestes wird beurteilt.
- Die Buchtenfläche muss bei Ferkeln bis 10 kg mindestens 4 m² und bei Ferkeln über 10 kg mindestens 5 m² betragen.

Lärm

- Die durch technische Einrichtungen hervorgerufene Lautstärke darf 85 Dezibel nicht überschreiten.

Licht

- Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Liegebereich

- Die Liegeflächen müssen trocken und sauber gehalten werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig ruhen können.

Sozialkontakt

- Sichtkontakt zu anderen Schweinen (ausgenommen Abferkelbucht) muss gegeben sein.

Beschäftigungsmaterial

- Schweine müssen ständigen Zugang zu geeignetem Material (Übergangsfrist für Jungsauen und Sauen) haben.
- Nesteinstreu ist vor dem Abferkeln zur Verfügung zu stellen, soweit es das Güllesystem ermöglicht.

Bodenbeschaffenheit

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Festgelegte Anteile der Bodenflächen für Jungsauen (0,95 m²) und Sauen (1,3 m²) dürfen einen Perforationsanteil von 15% nicht überschreiten.
- Spaltenweiten und Auftrittsweiten von Betonspalten müssen den Vorschriften entsprechen.

Fütterung

- Schweine sind mindestens 1 x am Tag zu füttern.

- Die Ration für trächtige Sauen muss ausreichend Rohfaser enthalten.
- Bei Fütterung in Gruppenhaltung darf die je nach Fütterungssystem vorgegebene Tierzahl je Fressplatz nicht überschritten werden, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.

Wasserversorgung

- Ständiger Zugang zu Frischwasser muss gegeben sein.

Eingriffe

- An Schweinen dürfen nur erlaubte Eingriffe (Kastration, Schwanzkupieren, Zähneschleifen) unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.
- Die Haltung von schwanzkupierte Mastschweinen ist nur dann erlaubt, wenn am Mastbetrieb eine buchtenweise Aufzeichnung über die Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrenbeißen geführt wird.

Management

- Jungsauen und Sauen: Vermeidung von Aggressionen, Reinigung vor dem Umstallen in die Abferkelbucht, Parasitenbekämpfung.
- Absetzen und Gruppieren: Mindestabsetzalter beachten, Kämpfe vermeiden.
- Absondern: In Absonderungsbuchten muss Umdrehen möglich sein.

HINWEIS:

Für alle vor dem 1.1.2003 neu- oder umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Haltungseinrichtungen gilt für folgende Anforderungen eine **Übergangsfrist bis 1.1.2013:**

- Spaltenbreite und Auftrittsweite von Betonspaltenböden.
- Beschäftigungsmaterial für Jungsauen und Sauen.
- Absonderungsbuchten für Schweine mit Umdrehmöglichkeit.
- Verpflichtung zur Gruppenhaltung für Jungsauen und Sauen.
- Anforderung an die Bodenbeschaffenheit (Perforationsanteil) bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen.
- Besatzdichte bei Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen. Das österreichische Tierschutzgesetz sieht im Gegensatz zur EU-Schweinrichtlinie für die Besatzdichte jedoch keine Übergangsfrist vor, sodass eine Überbelegung zu einem Verwaltungsverfahren führen kann.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.14.4 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Im Rahmen des Projektes „Selbstevaluierung Tierschutz“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzrechts vollständig in einzelne Anforderungen und Fragen in Form von Checklisten ausgearbeitet. Gemeinsam mit den ergänzenden und erläuternden Handbüchern wurde damit die Grundlage für eine einheitliche Erhebung und Auslegung geschaffen. Die Kontrollfragen im Rahmen der Cross Compliance stellen eine Teilmenge dieser umfassenden Checklisten-Fragen dar. Der Tierhalter kann damit seine Tierhaltung selbst kritisch beurteilen und noch bestehende Problembereiche identifizieren.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F): Richtlinie 98/58/EG (ABl. L 221) über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren; Richtlinie 91/629/EG (ABl. L 340) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern; Richtlinie 91/630/EG (ABl. L 340) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen; Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004; 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 mit Anlagen

HINWEIS:

Das Tierschutzgesetz, die 1.Tierhaltungsverordnung sowie Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (www.bmgf.gv.at) unter Tiergesundheit/Tierschutz/Handel und Tierschutz abrufbar.

2.15 ERHALTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND – SEIT 2005

Seit dem Jahr 2005 müssen alle Landwirte alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten.

Nach den Anforderungen der EU muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Böden geschützt werden, durch geeignete Praktiken die Bodenstruktur und der Anteil der organischen Substanz im Boden erhalten bleiben, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen geschaffen und die Zerstörung von Lebensräumen vermieden wird. In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 sind entsprechende Mindeststandards nach den Vorgaben der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 festgelegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

2.15.1 BEGRÜNUNG VON FLÄCHEN, DIE NICHT MEHR FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION VERWENDET WERDEN

Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss eine Begrünung aufweisen und über die Vegetationsperiode (üblicherweise April bis September) gepflegt werden. Die Anlage einer Begrünung hat – ausgenommen witterungsbedingte Umstände verhindern die Einsaat – bis zum 1.4. zu erfolgen. Ein Umbruch von begrünten GLÖZ – A-Flächen vor dem 30.9. ist zulässig, wenn nachfolgend eine Winterung oder ÖPUL-Begrünung angebaut wird.

Ausnahmen von der Begrünungspflicht und der jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes (durch Verordnungen, Bescheide, privatrechtliche Verträge mit den zuständigen Behörden oder von diesen genehmigte Projekte) eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

BEISPIELE FÜR AUSNAHMEN:

- Im Rahmen der ÖPUL Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (WFB, WFG, WFR)“ bzw. auch der Programme der Länder wird auf einer Fläche eine Einsaat ausgeschlossen und/oder als Pflegemaßnahme ein Häckseln alle zwei Jahre vorgeschrieben.
- Durch einen naturschutzrechtlichen Bescheid wird für ein Jahr jegliches Bewirtschaften der Fläche verboten.

Hinweis: Reinsaat von Getreide oder Mais, welche nicht geerntet werden, dürfen nicht mit der Schlagnutzungsart GLÖZ-A in der Flächennutzungsliste beantragt werden. Die Beantragung muss mit der tatsächlichen Schlagnutzungsart übereinstimmen.

2.15.2 MASCHINENEINSATZ BEI DER BODENBEARBEITUNG

Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden bei folgenden Zuständen nicht zulässig:

- durchgefrorene Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
- wassergesättigte Böden (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen)
- überschwemmte Böden
- Böden mit geschlossener Schneedecke (d. h. vollständige Bedeckung mit einer Höhe von mindestens 5 cm)

2.15.3 BODENBEARBEITUNG IN GEWÄSSERNÄHE

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandstreifen.

2.15.4 SCHUTZ VON TERRASSEN

Terrassen dürfen nicht beseitigt, d. h. aktiv zerstört werden. Ausgenommen sind jene Terrassen, deren Beseitigung im Rahmen von behördlichen Agrarverfahren ausdrücklich vorgesehen ist.

2.15.5 VERBOT DES ABBRENNENS VON STROH

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Ausnahmen (witterungs- und anbaubedingte Umstände bzw. phytosanitäre Gründe) müssen von der zuständigen Behörde im Einzelfall genehmigt werden. Gegebenenfalls kann von der zuständigen Behörde eine generelle Ausnahme für bestimmte Gebiete festgelegt werden.

2.15.6 ERHALTUNG DER FLÄCHEN IN EINEM ZUFRIEDENSTELLENDEN AGRONOMISCHEN ZUSTAND

Die Flächen müssen durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand erhalten werden. Die Verwaltung, Verbuschung oder Verödung soll dadurch verhindert werden. Ausgenommen sind Flächen, wo bestimmte naturschutzrechtliche Vorgaben oder andere vertragliche Auflagen eine abweichende Vorgangsweise vorsehen.

BEISPIELE FÜR AUSNAHMEN:

(siehe auch Beispiele zu 2.15.1)

Im Rahmen der ÖPUL Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (WFB, WFG, WFR)“ wird auf einer Grünlandfläche eine Mahd nur alle zwei Jahre vorgeschrieben.

Häckseln als Mindestpflegemaßnahme ist nur auf maximal 50 % der Acker- und Dauergrünlandflächen des Betriebes zulässig. Auf allen übrigen Acker- und Dauergrünlandflächen muss die jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweiden erfolgen. Von der Ernteverpflichtung ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Ernte aufgrund von Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen oder dergleichen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist. In diesem Zusammen-

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN



menhang werden Hutweiden, Bergmähder, Streuwiesen und Almen nicht zu den Dauergrünlandflächen gezählt (Hinweis: Für Hutweiden, Bergmähder, Streuwiesen und Almen bleiben die spezifischen Auflagen im Rahmen von AZ und ÖPUL unberührt).

WICHTIGER HINWEIS:

Sind mehr als 50 % der beihilfefähigen Fläche mit Stilllegungs-Zahlungsansprüchen belegt, ist auf diesen Stilllegungs-Flächen (über die 50 %-Grenze hinaus) Häckseln möglich, die restliche landwirtschaftliche Fläche muss abgeerntet oder beweidet werden.

Beispiel dazu:

Ein Landwirt hat 10 Hektar beihilfefähige Flächen und sieben Stilllegungs-Zahlungsansprüche. Eine SL: Grünbrache ist in diesem Fall auf 7 Hektar zulässig.

2.15.7 ERHALTUNG VON GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente, die im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, dürfen nicht beseitigt werden. Dazu zählen z.B. Naturdenkmäler.

2. CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN

2.16 DAUERGRÜNLANDERHALTUNG – SEIT 2005

2.16.1 BESTIMMUNGEN

Nach den Bestimmungen der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 muss sichergestellt werden, dass die im Jahre 2003 genutzten Dauergrünlandflächen als solche erhalten bleiben.

Der Grünlandanteil wird als Verhältnis von der als Dauergrünland genutzten Fläche zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angegeben. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhältnis um nicht mehr als 10 % in Bezug auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 zu Ungunsten der als Dauergrünland genutzten Fläche abnimmt. Wird festgestellt, dass das Grünlandverhältnis abnimmt, sind die österreichischen Behörden verpflichtet, einen Grünlandumbruch der Betriebe nur mehr gegen vorherige Genehmigung zu erlauben.

Nimmt der gesamtösterreichische Grünlandanteil trotz Genehmigungsverfahren über 10 % ab, so ist bei umgebrochenen Grünlandflächen, die Anlage von Dauergrünland zwingend vorzuschreiben (Wiederbegrünung).

2.16.2 DEFINITION VON DAUERGRÜNLAND

Die EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 definiert Dauergrünland folgendermaßen: „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind“.

Dauergrünland kann aufgeforstet werden, sofern diese Aufforstung umweltverträglich ist. Es gilt dann nicht mehr als Dauergrünland, sondern als Wald und unterliegt somit den Bestimmungen des Forstgesetzes.

WICHTIGER HINWEIS:

Wechselwiesen, Stilllegungen (ohne Stilllegungszahlungsansprüche für diese Fläche) oder anderes mit Grünfütterpflanzen genutztes Ackerland wird nach fünf Jahren zu Dauergrünland.

Beispiel dazu:

Ein Acker wurde seit dem Mehrfachtantrag Flächen 2003, als Wechselwiese angegeben. Dieser Acker wird nach fünf Jahren, also bei Antragstellung 2008, zu Dauergrünland im Sinne der obigen Verordnung, da er nicht zumindest ein Jahr als Teil der Acker-Fruchtfolge des Betriebes genutzt wurde.

Als Fruchtfolge im Zusammenhang mit Ackerflächenerhalt gilt z.B. ein Umbruch mit Neueinsaat, Schlitzsaat mit erkennbarer Änderung des Pflanzenbestandes und Beantragung der geänderten Schlagnutzungsart im Mehrfachtantrag Flächen.

Ein Umbruch und neuerliche Einsaat als Wechselwiese ist nicht ausreichend!

2.16.3 GENERELLES UMBRUCHSVERBOT

In der nationalen INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 wurde in folgenden Fällen ein generelles Umbruchsverbot festgelegt:

- auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15 %
Ausnahmen:
 - Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - Umbruch von max. 0,5 ha Dauergrünland pro Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs – ausgenommen Almen, Bergmähder, Hutweiden und Streuwiesen – mehr als 80 % beträgt,
 - Umbruch zur Anlage von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen)
- für Grünlandflächen auf Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m)

2.16.4 VORGANGSWEISE BEI GRÜNLAND-UMBRUCH BZW. FLÄCHENTAUSCH

Ein etwaiger Grünlandumbruch ist im Sammelantrag (Mehrfachtantrag Flächen) lediglich durch die Änderung der Feldstücksnutzungsart zu melden (Korrektur von G auf A).

Ein Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls im Sammelantrag (Mehrfachtantrag Flächen) durch die Änderung der Feldstücksnutzungsart bekannt zu geben.

WICHTIGER HINWEIS:

Achten Sie bitte hinsichtlich des Dauergrünlandumbruchverbots auf die gesonderten Bestimmungen im ÖPUL.

3. WISSENSWERTES ZU DEN VOR-ORT-KONTROLLEN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 WARUM VOR-ORT-KONTROLLEN?

Österreich ist aufgrund der EU-Ratsverordnung Nr. 1782/2003 verpflichtet, ein wirksames Kontrollsystem einzuführen, damit die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sichergestellt ist. Die genauen Bestimmungen dazu wurden in der EU-Kommissions-Verordnung Nr. 796/2004 festgelegt.

Im Jahre 2007 werden die Cross Compliance-Kontrollen von der AMA bzw. von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

3.1.2 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Für die Vor-Ort-Kontrollen müssen die Betriebsinhaber den für die Kontrolle zuständigen Organen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung ermöglichen.

Bei der Kontrolle muss eine geeignete und informierte Person anwesend sein, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung leisten.

Die Kontrollorgane können in alle Unterlagen (wie z.B. Bestandsverzeichnis), die für die Kontrolle erforderlich sind, Einsicht nehmen. Die Kontrollorgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und müssen in diesem Fall deren Aushängung bestätigen.

3.1.3 AUFBEWAHRUNGS- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN/-EMPFEHLUNGEN

Für Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten und sonstige für die Gewährung der beantragten Zahlungen maßgeblichen Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren. Aufgrund vertraglicher Bestimmungen kann diese Frist auch länger sein (z.B. zehn Jahre im Rahmen von ÖPUL 2007). Zusätzlich sind im Betrieb Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten müssen beachtet werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle können folgende Unterlagen nützlich sein:

Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz:

Bewilligungsbescheid der Naturschutzbehörde etc.

Grundwasserschutz:

Bewilligungsbescheid der Wasserrechtsbehörde für die Versickerung bestimmter Stoffe etc.

Klärschlamm:

Bodenuntersuchungsergebnisse, Qualitäts- bzw. Eignungszeugnis, Transportbescheinigung etc. (Aufzeichnungspflicht in manchen Bundesländern)

Nitrat:

Dichtheitszeugnisse bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern, Aufzeichnungen nach dem Berechnungsmodell „Umsetzung der Düngungsvorgaben für Cross Compliance“ etc.

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren:

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen bzw. -pläne, Lieferscheine, Rechnungen etc.

Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand:

Projektbestätigung der Naturschutzbehörde, Genehmigungsbescheid für das Abbrennen von Stroh, Hagelversicherungsmeldung, Hochwassernachweis etc.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel (Aufzeichnungspflichten beachten), Sachkundenachweis, Ankaufsrechnungen, Lieferscheine etc.

Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung:

Betriebsregister, Arzneimittelabgabebelege etc.

Lebensmittelsicherheit:

Ein- und Ausgangsbelege, Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden, Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen etc.

Futtermittelsicherheit:

Belege über Ein- und Ausgänge (Lieferscheine etc.)

Bekämpfung von Tierseuchen:

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen etc.

3. WISSENSWERTES ZU DEN VOR-ORT-KONTROLLEN

Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen:

Bestandsverzeichnis, Tiergesundheitsbescheinigungen etc.

Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren:

Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen, Aufzeichnungen über die Anzahl toter Tiere

Schutz von Kälbern:

Gegebenenfalls tierärztliche Anordnungen für Ausnahme von der Gruppenhaltung

Schutz von Schweinen:

Aufzeichnungen zu Beschäftigungsmaterial und Schwanzbeißen bei Haltung von kupierten Mastschweinen, Medikamentenaufzeichnungen

3.1.4 WELCHE UND WIE VIELE BETRIEBE WERDEN KONTROLLIERT?

Laut den EU-Vorgaben muss jede Kontrollbehörde pro Jahr mindestens 1 % aller Betriebe, die Marktordnungs-Direktzahlungen bzw. Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung beantragen, für eine Vor-Ort-Kontrolle auswählen. Diese Kontrollquote ist für manche Cross Compliance-Bestimmungen aufgrund fachspezifischer Vorschriften höher (z.B. Rinderkennzeichnung: mindestens 5 %, Schaf- und Ziegenkennzeichnung: mindestens 3 %).

3.1.5 CROSS COMPLIANCE VOR-ORT-KONTROLLEN

Etwaige Cross Compliance Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und müssen nicht angekündigt werden.

Von jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt. Dem Landwirt werden die Feststellungen der Kontrolle mitgeteilt.

Die Aufgabe der Kontrollorgane ist es, Sachverhalte festzustellen, die Bewertung wird erst anschließend durch die jeweiligen Fachbehörden vorgenommen.

3.2 BEWERTUNG

Sollte ein Verstoß vorliegen, so wird dieser von den jeweiligen Fachbehörden nach folgenden vier Kriterien bewertet:

- **Schwere:** Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Ausmaß:** Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?
- **Dauer:** Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?
- **Häufigkeit/Wiederholung:** Falls innerhalb von drei Jahren ab Feststellung eines Verstoßes die gleiche Anforderung bzw. der gleiche Standard nicht eingehalten wurde, liegt eine Wiederholung vor.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Bemessung etwaiger Kürzungen.

3.3 WELCHE FOLGEN SIND BEI NICHT-EINHALTUNG ZU ERWARTEN?

3.3.1 WER IST BETROFFEN?

Ein etwaiger Verstoß ist jenem Landwirt zuzuschreiben, der ihn begangen hat bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für den Betrieb, die betreffende Fläche bzw. Produktionseinheit sowie das betreffende Tier verantwortlich war. Wurde ein Betrieb übernommen, so ist der neue Bewirtschafter dann haftbar, wenn ein erkennbarer Mangel nicht mit angemessenen Mitteln behoben wurde.

3.3.2 KÜRZUNGEN DER MARKT-ORDNUNGS-DIREKTZAHLUNGEN UND ZAHLUNGEN IM RAHMEN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag aller Marktordnungs-Direktzahlungen, die der Landwirt im Jahr des Verstoßes erhalten hat bzw. noch erhalten wird um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Ab 2007 sind von dieser Kürzung auch bestimmte Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung betroffen. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß vorliegt.

3. WISSENSWERTES ZU DEN VOR-ORT-KONTROLLEN

BEISPIEL:

Ein Landwirt stellt einen Antrag auf die Einheitliche Betriebsprämie und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete im Rahmen des Sammelantrags (Mehrfachantrags Flächen). Während des Jahres werden laufend Rinder des Landwirtes geschlachtet, weshalb ein Anspruch auf Schlachtpremie besteht. Bei einer Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle im Herbst stellt der Prüfer Mängel bei der Schweinekennzeichnung fest. Die mangelhafte Schweinekennzeichnung ist ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen und führt nun zu einer **prozentuellen Kürzung der Einheitlichen Betriebsprämie und der Schlachtpremie sowie der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**.

Fahrlässigkeit

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz beim erstmaligen fahrlässigen Verstoß 3 %. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umwelt, Gesundheit, Tierschutz, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand einschließlich Dauergrünlanderhaltung) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % reduziert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze addiert: der Prozentsatz beträgt jedoch maximal 5 %.

Bei Wiederholungen innerhalb von drei Jahren wird der Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert. In diesem Falle können die Zahlungen bis zu 15 % gekürzt werden.

Wird aufgrund wiederholter fahrlässiger Verstöße ein Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, so muss der betroffene Landwirt darauf hingewiesen werden, dass bei einem erneuten fahrlässigen Verstoß gegen die betreffende Anforderung von Vorsatz ausgegangen wird.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbeiführt. In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden.

Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen, die eine bestimmte Zahlung betreffen, wird der Landwirt von dieser Zahlung auch im darauf folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (30. Oktober 2006) bestehenden Rechtsgrundlagen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:
AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1201 Wien,
Telefon: (01) 33151-0, Telefax: (01) 33151-297, E-Mail: gap@ama.gv.at

Bildnachweis: AMA (Begsteiger, Kissler, Pichler), BMLFUW (Kern), Newman, ÖBSZ,
Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Statistik Austria, Streitmaier

Grafik/Layout/Hersteller: Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

NOTIZEN

[illegible]

NOTIZEN

[illegible]

NOTIZEN

[illegible]

4. RAT UND HILFE

Informationen zur GAP-Reform

finden Sie auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at
sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at

EU-Verordnungen und -Richtlinien

finden Sie unter eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Die bezug habenden Sonderrichtlinien (insbesondere zu ÖPUL 2007 sowie zur Ausgleichszulage)

können auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at
sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at
bzw. bei der für Sie zuständigen Landwirtschaftskammer eingesehen werden.

Grundsätzlich steht Ihnen Ihre Landwirtschaftskammer als Ihre Interessenvertretung
für alle Fragen über die Förderungsabwicklung zur Verfügung (siehe auch www.agrar-net.at).



agrarinfo.at

Die TOP Adresse
zum Thema
Landwirtschaft

www.agrarinfo.at

Das Internetserviceportal der AMA

www.eama.at

NEU ab 2007:

- Rinderbestandsverzeichnis online
- Auszahlungsergebnisse zur Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) abfragen

- Rinderkennzeichnungsmeldungen
- Prämieninformationen
- ÖPUL-GVE-Abfragen
- Milch-Quotenmeldungen und Abfragen
- Flächenkontrolle per Luftbild (GIS)
- aktueller AMA Kontostand
- eingescannte Papieranträge online abrufen

einfach, sicher, übersichtlich, unbürokratisch, von zu Hause



Fordern Sie Ihren PIN-Code
auf www.eama.at an!

